



universität
wien

MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

„Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen“

Vergleich der IAS/IFRS Terminologien in der österreichischen und spanischen Fachsprache.

verfasst von / submitted by

Nicole Daniella Schwarz, BA

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Arts (MA)

Wien, 2017 / Vienna 2017

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

A 060 331 342

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Masterstudium Übersetzen Deutsch Englisch
Translation German English

Betreut von / Supervisor:

Univ.-Prof. Mag. Dr. Gerhard Budin

Vorwort

An dieser Stelle möchte ich mich bei all jenen bedanken, die mich in dieser Zeit begleitet haben.

Meinem Betreuer, Herrn Univ.-Prof. Mag. Dr. Gerhard Budin, möchte ich besonders für die stets gute und rasche Kommunikation danken.

Mein besonderer Dank geht an Herrn Mag. Dr. Gerhard Edelman für die fachliche und persönliche Unterstützung.

Ebenso gilt mein Dank meiner Familie und meinen Freunden für das Korrekturlesen und die Ermutigung während der Erstellung dieser Arbeit.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
Inhaltsverzeichnis	3
Abbildungsverzeichnis	7
1 Einleitung	9
1.1 THEMA UND THEMENWAHL	9
1.2 ZIEL UND ZIELGRUPPE	10
1.3 ABGRENZUNG.....	10
1.4 AUFBAU	11
2 Theoretische Grundlage der Terminologiearbeit.....	13
2.1 FACHSPRACHE, FACHWORTSCHATZ UND TERMINOLOGIE	13
2.2 TERMINOLOGIELEHRE UND TERMINOLOGIEARBEIT	14
2.3 GRUNDELEMENTE DER TERMINOLOGIELEHRE.....	16
2.3.1 <i>Der Terminus</i>	16
2.3.2 <i>Der Begriff</i>	16
2.3.3 <i>Die Merkmale</i>	20
2.3.4 <i>Die Definition</i>	22
2.3.5 <i>Begriffssysteme und Begriffsfelder</i>	24
3 Äquivalenz, Rechtsübersetzung und Rechtsvergleich	26
4 Rechtssprache	30
4.1 BESONDERHEITEN DER RECHTSSPRACHE	31
4.2 RECHTSSPRACHE UND GEMEINSPRACHE	33
4.3 RECHTSSPRACHE ALS FACHSPRACHE.....	35
4.4 DIE ÖSTERREICHISCHE RECHTSSPRACHE	38
4.4.1 <i>Lexikalische Besonderheiten</i>	38
4.4.1.1 Archaismen.....	38
4.4.1.2 Nominalisierung.....	38
4.4.1.3 Standardisierte Formeln	40
4.4.1.4 Fremdwörter	40
4.4.1.5 Abkürzungen	41
4.4.2 <i>Syntaktische Besonderheiten</i>	41
4.4.2.1 Passivkonstruktionen.....	41
4.4.2.2 Anonymisierung.....	42
4.4.2.3 Partizipien, haben / sein + zu	42
4.4.2.4 Satzbau	42
4.5 DIE SPANISCHE RECHTSSPRACHE	43
4.5.1 <i>Lexikalische Besonderheiten</i>	43
4.5.1.1 Archaismen und überladener Stil.....	43
4.5.1.2 Formelhafte Wendungen	44
4.5.1.3 Lexikalische Redundanz.....	44
4.5.1.4 Nominalisierung.....	45
4.5.1.5 Neologismen.....	46
4.5.1.6 Fremdwörter	46

4.5.2	Syntaktische Besonderheiten.....	46
4.5.2.1	Passivkonstruktionen.....	46
4.5.2.2	Missbrauch des Gerundiums.....	47
4.5.2.3	Der futuro imperfecto de subjuntivo.....	47
4.5.2.4	Der futuro als Ausdruck der Verpflichtung.....	48
4.5.2.5	Ablativus absolutus.....	48
5	Sprache, Terminologiearbeit und Übersetzung in der EU.....	50
6	Rechnungslegung.....	53
6.1	NATIONALE VORSCHRIFTEN	53
6.1.1	Österreich.....	53
6.1.2	Spanien	53
6.2	INTERNATIONALE RECHNUNGSLEGUNG	54
6.3	IAS/IFRS	54
6.3.1	Geschichte	54
6.3.2	Entstehung und Auslegung der Standards	58
6.3.3	Anerkennung der IAS/IFRS in der EU	60
7	Rückstellungen	62
7.1	IAS 37 RÜCKSTELLUNGEN, EVENTUALVERBINDLICHKEITEN UND EVENTUALFORDERUNGEN	62
7.1.1	Zielsetzung, Anwendungsbereich und Definition	62
7.1.2	Erfassung	64
7.1.3	Bewertung	66
7.1.4	Erstattung, Anpassung und Verbrauch	66
7.1.5	Anwendung der Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften	67
7.1.6	Angaben	68
7.2	UGB.....	69
7.3	PLAN GENERAL DE CONTABILIDAD.....	69
8	Untersuchung der Anwendung von Rückstellungen und ihre Terminologie	71
8.1	BANK AUSTRIA: GESCHÄFTSBERICHT 2016.....	72
8.1.1	Rückstellungen.....	72
8.1.2	Eventualverbindlichkeiten	73
8.1.3	Eventualforderungen	73
8.2	OMV AG: GESCHÄFTSBERICHT 2016	74
8.2.1	Rückstellungen.....	74
8.2.2	Eventualverbindlichkeiten	76
8.2.3	Eventualforderungen	76
8.3	ENDESA, S.A.: CUENTAS ANUALES CONSOLIDADAS 2016	77
8.3.1	Rückstellungen.....	77
8.3.2	Eventualverbindlichkeiten	78
8.3.3	Eventualforderungen	79
8.4	SANTANDER: BANCO SANTANDER INFORME DE AUDITORÍA Y CUENTAS ANUALES 2016	80
8.4.1	Rückstellungen.....	80
8.4.2	Eventualverbindlichkeiten	81
8.4.3	Eventualforderungen	82
9	Schlussfolgerungen.....	83
	Literatur	87
	Abstract	95

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Semiotisches Dreieck	18
Abbildung 2: Vierteiliges Wortmodell	19
Abbildung 3: Vollständige begriffliche Äquivalenz	28
Abbildung 4: Überschneidung	28
Abbildung 5: Inklusion	29
Abbildung 6: Keine begriffliche Äquivalenz	29
Abbildung 7: Unterteilung Fachsprachen	36
Abbildung 8: IFRS-Foundation / IASB - Geschichtliche Entwicklung	57
Abbildung 9: Struktur der IFRS Foundation	58
Abbildung 10: Entstehung eines Standards	60
Abbildung 11: Differenzierung zwischen Rückstellung und Eventualverbindlichkeit	65
Abbildung 12: Innen- vs. Außenverbindlichkeit	65
Abbildung 13: Bilanz (Passiva) der Bank Austria AG zum 31.12.2016	72
Abbildung 14: Rückstellungen Bank Austria	72
Abbildung 15: Bilanz (Kurzfassung) OMV AG zum 31.12.2016	74
Abbildung 16: Rückstellungen OMV AG	75
Abbildung 17: Rückstellungen für Rekultivierungsverpflichtungen	75
Abbildung 18: Sonstige Rückstellungen	75
Abbildung 19: Bilanz (Ausschnitt) Endesa S.A. zum 31.12.2016	77
Abbildung 20: Rückstellungen Endesa S.A.	78
Abbildung 21: Rückstellungen Banco de Santander	80

1 Einleitung

1.1 Thema und Themenwahl

Mit der Globalisierung und der darauffolgenden internationalen Verflechtung von Unternehmen und dem Zusammenwachs von Kapitalmärkten wurde nicht nur der Übersetzungsbedarf immer größer, sondern auch eine Internationalisierung der Rechnungslegung immer notwendiger. Mit der „Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards“ vom 19.07.2002 wurde die EU-weite Anwendung der *International Accounting Standards* (IAS) bzw. *International Financial Reporting Standards* (IFRS) des *International Accounting Standards Board* (IASB) rechtskräftig. Diese Verordnung legte fest, dass alle kapitalmarktorientierten Unternehmen mit Sitz in der EU ihre Konzernabschlüsse ab 2005 nach den IAS/IFRS zu erstellen haben. Die IAS/IFRS haben sich mit der Zeit zu globalen Rechnungslegungsstandards entwickelt und dienen in über 120 Ländern als Grundlage für die Erstellung von Jahresabschlüssen.

Da die Regulierung der Rechnungslegung vor der Einführung der IAS/IFRS ausschließlich den jeweiligen nationalen Rechtsordnungen unterlag, ist diese von Besonderheiten nationaler Vorschriften geprägt. Diese Tatsache wirft oft das Problem der Äquivalenz bei der Übersetzung auf, denn in diesem Bereich gibt es keinen Spielraum für Interpretation des Ausgangstextes. Eine exakte Wiedergabe in der Ziel(fach)sprache (unter Berücksichtigung unterschiedlicher Rechtssystemen) ist hier unerlässlich.

Ausschlaggebend für die Themenwahl meiner Masterarbeit war,- außer persönlichem Interesse für das Fachgebiet,- ein im Rahmen des Masterstudiums Übersetzung absolviertes Übersetzungspraktikum mit Schwerpunkt IAS/IFRS im Sprachpaar Englisch – Deutsch.

Während des Praktikums wurde mir, neben der zentralen Rolle, welche die IAS/IFRS bei der Erstellung von Konzernabschlüssen innerhalb der EU spielen, der Wandel der Rechnungslegung(fach)sprache innerhalb des jeweiligen nationalen Rechtssystems deutlich.

Dies führte dazu, dass ich mich einerseits mit den Besonderheiten der IAS/IFRS Terminologien in Österreich und Spanien beschäftigen und andererseits die Unterschiede in der österreichischen und spanischen Sprache innerhalb der jeweiligen Rechtsordnung mit Hinblick auf die Einführung der IAS/IFRS verdeutlichen möchte.

1.2 Ziel und Zielgruppe

Ziel der vorliegenden Masterarbeit ist der Vergleich der IAS/IFRS Terminologien der österreichischen und spanischen Fachsprachen zum Thema „Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen“ und die Feststellung der Konvergenz bzw. Divergenz innerhalb der jeweiligen Fachsprachen unter Berücksichtigung des Einflusses der jeweiligen Rechtsordnung und des sprachlichen Wandels angesichts der Einführung der IAS/IFRS.

Diese Masterarbeit richtet sich in erster Linie an ÜbersetzerInnen, die sich mit dem Thema bzw. mit der Bearbeitung eines solchen Themas näher auseinandersetzen möchten.

Darüber hinaus richtet sich dieser Arbeit an alle jene, die Interesse an diesem Fach haben und/oder mit einem bestimmten Ziel bzw. im Rahmen eines bestimmten Auftrags sich mit dem Thema „Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen“, spezifisch im Sprachpaar Deutsch – Spanisch, beschäftigen.

1.3 Abgrenzung

Da die Auseinandersetzung mit dem Thema „Internationale Rechnungslegung“ im Allgemeinen den Rahmen dieser Arbeit bei weitem sprengen würde, möchte ich mich auf den Bereich „Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen“ (IAS 37) konzentrieren.

Rückstellungen sind sehr wichtig, um den BilanzleserInnen ein klares Bild der Vermögens- und Finanzlage eines Unternehmens zu ermöglichen. Da in den konkreten Rechnungslegungsvorschriften die Rückstellungen oft nach dem Anlass der Bildung gegliedert und benannt werden, variiert diese Gliederung zwischen den einzelnen Rechtsordnungen oft. Zu berücksichtigen

ist auch die Vielzahl der Sachverhalte, die eine Rückstellung erforderlich machen können. Um eine eindeutige Wiedergabe des Ausgangstextes in der Ziel(fach)sprache garantieren zu können, ist es notwendig, sich sowohl mit diesem Themenbereich, als auch mit dem Begriff der terminologischen Äquivalenz und dessen sachgerechter Anwendung näher zu befassen.

Neben dem Einfluss der jeweiligen nationalen Rechtsordnungen bzw. der gängigen Praxis der Bilanzierung auf den Gebrauch der Terminologien der IAS/IFRS in den jeweiligen Ländern, möchte ich insbesondere das Thema der Konvergenz bzw. Divergenz dieser Terminologien innerhalb der jeweiligen Fachsprachen untersuchen.

1.4 Aufbau

Die Einleitung, erstes Kapitel der vorliegenden Arbeit, bietet einen Überblick über das Hauptthema und seine nötige Abgrenzung, über den Aufbau sowie über das Ziel und die Zielgruppe der Arbeit.

Im zweiten Kapitel dieser Arbeit werden Terminologie und Fachsprache unter Berücksichtigung aller für die Übersetzung notwendigen Aspekte näher untersucht. Im dritten Kapitel wird auf den Themenbereich der Äquivalenz in der Übersetzung, insbesondere in der Fachsprache, näher eingegangen. Dieses Thema wird bewusst in einem eigenen Kapitel behandelt, da es eine zentrale Rolle bei der Übersetzung innerhalb unterschiedlicher Rechtsordnungen spielt.

Kapitel vier befasst sich mit der Rechtssprache unter Berücksichtigung der Besonderheiten der österreichischen und spanischen Rechtssprache und Kapitel fünf bietet einen kurzen Überblick über die EU und ihre Stellung zu Sprache, Terminologie und Übersetzung.

Anschließend, im sechsten Kapitel der Arbeit, werden die Themenbereiche der Rechnungslegung im Allgemeinen (Schwerpunkt nationale Vorschriften in Österreich und Spanien) sowie der internationalen Rechnungslegung (Schwerpunkt IAS/IFRS und EU) näher definiert. Hier wird vor allem ein geschichtlicher Überblick geboten.

Im siebten Kapitel wird die IAS 37 „Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen“ vorgestellt und alle relevanten Begriffe erklärt und voneinander abgegrenzt. Die Definition der Begriffe basiert auf den IAS/IFRS.

Im achten Kapitel erfolgt (basierend auf die im siebten Kapitel dargebotenen Informationen) der tatsächliche Terminologievergleich der österreichischen und spanischen Fachsprachen zum Thema „Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen“, um dann festzustellen, inwiefern die IAS/IFRS Terminologien konvergieren bzw. divergieren.

Als nächstes werden die Schlussfolgerungen und Ergebnisse detailliert niedergelegt und die gesamte Arbeit auf Deutsch und Englisch zusammengefasst.

Abschließend ist ein Literaturverzeichnis inkludiert, welches auf die beim Verfassen der vorliegenden Masterarbeit herangezogenen Werke und Quellen hinweist.

2 Theoretische Grundlage der Terminologearbeit

2.1 Fachsprache, Fachwortschatz und Terminologie

Im Laufe der Jahre haben sich Fachsprachenforscher mit der Abgrenzung von *Gemeinsprache* und *Fachsprache* beschäftigt. Da auf dieses Thema aber aus unterschiedlichen Standpunkten und unter Berücksichtigung unterschiedlicher Faktoren wie u.a. die Lexik, die kommunikative Funktion, die Textsorte oder der Fachlichkeitsgrad eines Textes eingegangen werden kann, sind diese ExpertInnen auf unterschiedliche Erkenntnisse und Einteilungen gekommen, sodass eine eindeutige Abgrenzung unmöglich ist. Im Allgemeinen gilt aber, dass *Fachsprache* sich am besten im Zusammenhang mit *Gemeinsprache* definieren lässt, denn die Fachsprache ist auf die Gemeinsprache angewiesen, um das Wissen in einem bestimmten Fachgebiet sprachlich zu definieren und zu ordnen (vgl. Arntz/Picht/Mayer 2014:11ff).

Das Deutsche Institut für Normung, in seiner Norm DIN 2342 „Begriffe der Terminologielehre“ definiert Fachsprache wie folgt:

„Fachsprache: Bereich der Sprache, der auf eindeutige und widerspruchsfreie Kommunikation in einem Fachgebiet gerichtet ist und dessen Funktionieren durch eine festgelegte Terminologie entscheidend unterstützt wird.“ (DIN 2342 2011:5)

Diese Definition zeigt, dass – auch wenn die Fachsprache sich der Gemeinsprache bedienen muss – sie immer auf spezielle und spezifische Zwecke ausgerichtet ist. Da diese Zwecke aber je nach Fachgebiet unterschiedlich sind, wird es deutlich, dass jedes Fachgebiet über eine eigene Fachsprache und einen eigenen fachsprachlichen Wortschatz verfügt. Der gesamte Fachwortschatz eines bestimmten Fachgebietes bildet wiederum ihre Terminologie.

Felber/Budin (1989:5) definieren Terminologie als „geordnete Menge von Begriffen eines Fachgebietes mit den ihnen zugeordneten Begriffszeichen“.

Die oben bereits zitierte Norm DIN 2342 definiert sie als der „Gesamtbestand der Begriffe und ihrer Bezeichnungen in einem Fachgebiet“ (DIN 2342 2011:16).

Diese Terminologie ist aber nicht einer bestimmten Fachsprache gleich zu setzen, denn es gibt andere Faktoren, die im Zusammenhang mit der Terminologie eine Fachsprache bilden, wie zum Beispiel die Phraseologie in der Rechtssprache, die außer den juristischen Begriffen und Termini durch einen bestimmten Sprachgebrauch und eine bestimmte Ausdrucksweise (Fachwendungen, Fachphrasen) charakterisiert wird (vgl. Arntz/Picht/Mayer 2014:34ff).

2.2 Terminologielehre und Terminologearbeit

Die Terminologielehre entwickelte sich etwa ab Mitte des 19. Jahrhunderts aus den Bereichen der Technik und Naturwissenschaften und ist daher eine relativ junge, interdisziplinäre, fachorientierte Disziplin. Die Normung, die sich am Anfang auf Gewichte, Maße usw. beschränkte, wurde durch die zunehmende Technisierung des Handels notwendig; später wurde auch die Normung der Sprache vorgenommen. Felber/Budin (1989:1) definieren Terminologielehre als „Wissenschaft, die sich mit der Erforschung der Grundlagen der Terminologien, d.h. mit den Begriffen, Begriffszeichen und ihren Systemen befaßt“; das Deutsche Institut für Normung definiert sie in der Norm DIN 2342 als „die Wissenschaft von den Begriffen und ihren Bezeichnungen in den Fachsprachen“ (DIN 2342 2011:14). Felber/Budin definieren Terminologearbeit als:

„Tätigkeit, die auf die Vereinbarung von Grundsätzen (terminologische Grundsatzarbeit) bzw. auf die Anwendung dieser Grundsätze bei der Erhebung des Ist-Zustandes von Terminologien oder bei der Erstellung des Soll-Zustandes von Terminologien (Terminologische Facharbeit) gerichtet ist.“ (Felber/Budin 1989:7)

Gemeint ist damit wohl die Erarbeitung, Bearbeitung und Verarbeitung von Terminologie. Dabei wird zwischen deskriptiver und normender Terminologearbeit unterschieden; die erste beschäftigt sich mit der Beschreibung des bestehenden Sprachgebrauchs, während die zweite für die Normierung die erste voraussetzt und oft nicht möglich bzw. sinnvoll ist.

Nach Ende des 2. Weltkrieges haben Wissenschaft und Technik deutlich an Bedeutung gewonnen; die Palette der Forschungsgebiete wird immer breiter, der Spezialisierungsgrad immer höher, was zu einer allgemeinen Zunahme menschlichen Wissens geführt hat. Ihre stetige Entwicklung fordert nicht nur das Mitwachsen der jeweiligen Fachsprachen und Terminologien,

sondern auch einen strukturierten sprachlichen Prozess, welcher Fachwörter bzw. Terminologien und ihre (idealerweise eindeutige) Bedeutung ehestmöglich festlegt und für den relevanten Interessentenkreis zugänglich macht, um Verständigungs- und Kommunikationsprobleme zu vermeiden.

Diese Probleme können durch offensichtliche Faktoren wie die Zugehörigkeit verschiedener Fachgebiete bzw. Sprachen, aber auch durch andere Faktoren – auch innerhalb derselben Sprache – zustande kommen, wie zum Beispiel durch einen unterschiedlichen Wissensstand, wie zwischen LaiInnen und ExpertInnen bzw. IngenieurInnen und ProduktionsmitarbeiterInnen, oder durch einen unterschiedlichen Entwicklungsgrad – sei es technisch oder wissenschaftlich – in einem bestimmten Fachgebiet, wie zwischen österreichischer, bolivianischer oder chinesischer Stadtplanung. Da die IAS für die gesamte EU gleich gelten, ist dieser letzte Punkt für diese Arbeit irrelevant.

Relevant für die vorliegende Arbeit ist jedoch ein weiterer Faktor, der zu Verständigungs- und Kommunikationsproblemen führen könnte, und zwar die Äquivalenz in der Übersetzung im Allgemeinen, und spezifisch die Äquivalenz bei der Übersetzung innerhalb verschiedener Rechtssysteme. Auf die Besonderheiten der jeweiligen Rechtssprachen und ihre Wichtigkeit für die Fachübersetzung wird später näher eingegangen. Dem Thema der Äquivalenz kommt in dieser Arbeit besondere Bedeutung zu, und es wird daher in einem eigenen Kapitel behandelt.

Alle diese Faktoren haben nicht nur dazu beigetragen, dass die zu übersetzenden Texte immer schwieriger werden, sondern haben auch großen Bedarf für qualifizierte und kompetente FachübersetzerInnen¹ geschaffen. Die fachbezogene Kommunikation ist Mittelpunkt des durch die fachspezifische internationale Zusammenarbeit stetigen Wissensaustauschs geworden und hat zur Entwicklung des Terminologen-Berufs geführt (vgl. Arntz/Picht/Mayer 2014:1ff).

Um diese Entwicklung und die Anforderungen an TerminologInnen und FachübersetzerInnen besser zu verstehen, ist es wichtig, sich mit den Grundbegriffen der Terminologearbeit auseinander zu setzen. Daher wird in der Folge darauf näher eingegangen.

¹ In den Arbeiten von Wilss (1998) und Stolze (2009) werden FachübersetzerInnen als Sprachexperten mit Fachkenntnissen beschrieben und sind nicht als ÜbersetzerInnen, die außerhalb der schönggeistigen Literatur tätig sind, zu verstehen; diese Beschreibung gilt auch für die vorliegende Arbeit.

2.3 Grundelemente der Terminologielehre

Im Folgenden wird auf die Grundelemente der Terminologielehre näher eingegangen.

2.3.1 Der Terminus

Sager definiert Termini als „*the linguistic representation of concepts*“ (Sager 1990:57).

Definitionen herstellen die Beziehung zwischen Begriff und Terminus durch eine Gleichung, in der der Terminus das Definiendum darstellt (vgl. Sager1990:39). Es ist auch deutlich zu sehen, dass neue Begriffe die Bildung neuer Termini verlangen (vgl. Arntz/Picht/Mayer 2014:121ff). In der Wissenschaft und Technologie zum Beispiel werden oft neue Termini gebraucht, die neue Objekte, Teile von Objekten oder Prozesse darstellen sollen. Dabei können wir drei wesentliche Herangehensweise für die Bildung neuer Begriffe erkennen:

1. Die Benutzung bereits vorhandener Ressourcen: hier wird die Bedeutung von einem vorhandenen Terminus erweitert, sodass diese auch den neuen Terminus umfasst.
2. Die Abwandlung bereits vorhandener Ressourcen: hier wird die Bedeutung von einem vorhandenen Terminus abgeändert sei es durch Derivation bzw. Affigierung, Zusammenschreibung, Umschrift oder Kurzschreibweise.
3. Die Bildung neuer linguistischen Einheiten: hier werden Neologismen gebildet, sei es durch die tatsächliche Bildung eines neuen Terminus oder durch die Entlehnung eines Terminus aus einer anderen Sprache.

(vgl. Sager 1990:71ff).

2.3.2 Der Begriff

Der Sprachwissenschaftler Eugen Wüster, der als Begründer der modernen Terminologiewissenschaft gilt, lieferte folgende Definition:

„Ein Begriff – von ‚Individualbegriffen‘ werde hier abgesehen – ist das Gemeinsame, das Menschen an einer Mehrheit von Gegenständen feststellen und als Mittel des gedanklichen Ordners (‚Begreifens‘) und

darum auch zur Verständigung verwenden. Der Begriff ist so ein Denkelement.“ (Wüster 1991:8)

Sager ist der Meinung, ein Begriff werde benutzt um das Wissen und die Auffassung der Umwelt zu strukturieren. Dies erklärt die Menge an vorhandene Definitionen für „Begriff“ (vgl. Sager 1990:22f). Die einfachste Definition liefert vielleicht das Deutsche Institut für Normung:

„Begriff: Denkeinheit, die aus einer Menge von Gegenständen unter Ermittlung der diesen Gegenständen gemeinsamen Eigenschaften mittels Abstraktion gebildet wird.“ (DIN 2342 2011:5)

Eine weitere Definition liefert die internationale Normierungsorganisation:

“concept: unit of knowledge created by a unique combination of characteristics.”

“Note: concepts are not necessarily bound to particular languages. They are, however, influenced by the social or cultural background which often leads to different categorizations”. (ISO 1087-1 2000:2, zit. n. Arntz/Picht/Mayer 2014:49)

Hohnhold liefert folgende Definition:

„Ein Begriff ist die vorstellungsmäßige Vergegenwärtigung eines Gegenstandes oder Sachverhalts und damit eine im Prinzip sprachunabhängige Vorstellungs-, Denk- oder Wissensseinheit. Er fasst in der Regel eine Mehrzahl gleichgearteter individueller Gegenstände oder Sachverhalte zusammen.“ (Hohnhold 1990:44)

Alle diese Definitionen orientieren sich nach der Wüsterschen Definition und sprechen von (durch Abstraktion entstandene) Denkelementen bzw. Denkeinheiten.

Jeder Gegenstand hat eine unbegrenzte Anzahl an Merkmalen und Eigenschaften, die aufgrund der Menge nicht bearbeitet werden könnten. Menschen sind aber in der Lage, Eigenschaften zu abstrahieren und/oder verdichten, was bedeutet, dass Begriffe Merkmalsbündel oder Verdichtungen von Information sind. Wenn sie aber in Begriffssystemen strukturiert werden, können wir sie als Wissensseinheiten sehen (vgl. Budin/Galinski/Nedobity/Thaller 1993:481ff, sowie Oeser/Budin 1999:2174).

Auch wenn Begriffe nicht an einzelne Sprachen gebunden sind, werden sie von einer bestimmten Kultur, Gesellschaft oder Berufsgruppe beeinflusst. Je nachdem wie Gegenständen und/oder Sachverhalte betrachtet werden können verschiedene Begriffe und Begriffssysteme entstehen, was die Verständigung zwischen verschiedenen sprachlichen oder beruflichen

Gruppen, wie z.B. FachexpertInnen oder auch SprachmittlerInnen beeinträchtigt. Dies betont wie wichtig ist, dass Begriffe (im internationalen Rahmen) inhaltlich gleich sind. Dies kann durch bewusste Angleichung erreicht werden und klärt worüber gesprochen wird (vgl. Felber/Budin 1989:69-92).

Begriffe können einzelne oder mehrere Gegenstände vertreten. Wenn sie einzelne Gegenstände vertreten, sprechen wir von *Individualbegriffen*, ein einziger Gegenstand wird also durch einen Namen bezeichnet. Von *Allgemeinbegriffen* sprechen wir hingegen, wenn mehrere Gegenstände gemeinsame Merkmale haben und nicht durch einen einzelnen Namen bezeichnet werden können. Wichtig ist dabei, die Zeit-Raum-Komponenten der Individualbegriffe erkennen zu können. Allgemeinbegriffe können jedoch durch Zeit-Raum-Komponenten erweitert und individualisiert werden, wie etwa bei der Aussage „mein Fahrrad“. Hier wird der Allgemeinbegriff „Fahrrad“ durch „mein“ ergänzt und individualisiert (vgl. Arntz/Picht/Mayer 2014:51f).

Eine Benennung kann materielle oder immaterielle Gegenstände bezeichnen und ruft eine gedankliche Vorstellung hervor – eine Abstraktion bzw. Verallgemeinerung, die auf der menschlichen Erfahrung beruht. Mehrere Gegenstände, die Gemeinsamkeiten aufweisen, werden gedanklich zusammengefasst und bilden so Begriffe. Zum Beispiel: Der Begriff „Baum“ und seine entsprechende Benennung beziehen sich nicht auf einen bestimmten Baum, sondern fassen die Gemeinsamkeiten vieler einzelner Gegenstände zusammen und bilden eine allgemeine Abstraktion vom Begriff „Baum“ (vgl. Arntz/Picht/Mayer 2014:39ff).

Der Zusammenhang von Begriff, Benennung und Gegenstand ist für die Terminologiarbeit von Bedeutung. Er wurde von den amerikanischen Linguisten Charles Kay Ogden und I. A. Richards bildlich durch das semiotische Dreieck bildlich dargestellt:

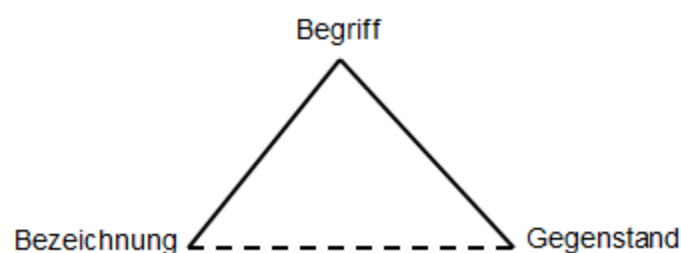


Abbildung 1: Semiotisches Dreieck
Quelle: Arntz/Picht/Mayer 2014:41

Im Laufe der Jahre wurden zahlreiche Hypothesen und komplexe Modelle ausgearbeitet, die zum Teil auf dem semiotischen Dreieck aufbauen. Eines davon ist das Vierteilige Wortmodell Wüsters aus den fünfziger Jahren. Später versuchte Oeser den dynamischen Aspekt der Sprache zu verdeutlichen, behielt aber Wüsters Struktur:

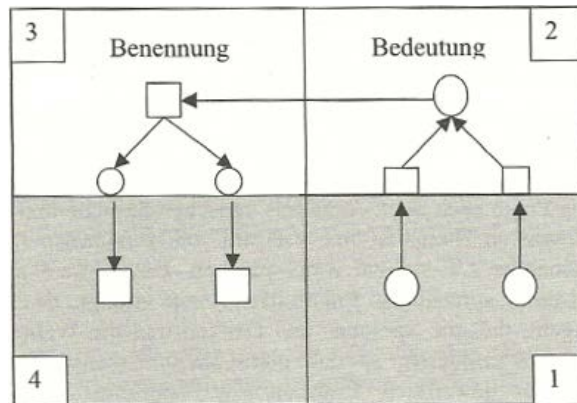


Abbildung 2: Vierteiliges Wortmodell
Quelle: Arntz/Picht/Mayer 2014:44

Hier sind zwei Ebenen deutlich erkennbar: die obere Hälfte bezieht sich auf die langue-Ebene, welche die Begriffe darstellt, und die untere auf die parole-Ebene, welche sprachliche Realisationen sowie außersprachliche Phänomene darstellt. Die Felder repräsentieren folgendes:

Feld 1	Alle (potentielle) Gegenständen eines Wissensgebietes
Feld 2	Begriffe (durch Verdichtung und Abstraktion)
Feld 3	Ideale Zeichen (und deren zugeordneten Denkeinheiten)
Feld 4	Verbale und nicht verbale Realisierung vom Feld 3

(vgl. Arntz/Picht/Mayer 2014:44).

Für die Beschreibung von Begriffen sind *Begriffsinhalt* und *Begriffsumfang* besonders wichtig. Die Norm DIN 2342 (2011:6) definiert Begriffsinhalt als die „Gesamtheit der Merkmale eines Begriffs“.

Wird die Anzahl der Merkmale eines bestimmten Begriffs geändert, muss auch der Begriff selbst geändert werden, so dient der Begriffsinhalt zur Abgrenzung eines Begriffs gegenüber anderen benachbarten Begriffen. Je größer der Begriffsinhalt, desto kleiner der Begriffsumfang. Dies bedeutet,

dass „Begriffsumfang“ und „Menge der Gegenstände, die unter einen Begriff fallen“ nicht gleich zu setzen sind.

Der Unterschied zwischen diesen Begriffen wird durch das folgende Beispiel deutlich: „Wasser-“, „Luft“- und „Landfahrzeuge“ liegen auf derselben Abstraktionsstufe und bilden den Begriffsumfang des Begriffs „Fahrzeug“; die Gesamtheit aller Fahrzeuge hingegen bildet seine Klasse. Einzelne Elemente wie Baujahr, Art, Typ usw. sind irrelevant, solange die relevanten Gegenstände die Merkmale des Begriffs „Fahrzeug“ aufzeigen.

Dieses Beispiel veranschaulicht auch den Unterschied zwischen einerseits Begriffsinhalt und andererseits Begriffsumfang und Klasse je nachdem wie viele Gegenstände in einer bestimmten Kategorie eingeordnet werden können. Je höher die Anzahl der Merkmale, desto kleiner sind Begriffsumfang und Klasse, zum Beispiel:

Merkmal 1:	Fahrzeug
Merkmal 2:	PKW
Merkmal 3:	Baujahr 1999
Merkmal 4:	Coupé
Merkmal 5:	Schwarz

So wird es deutlich, dass die Anzahl der Gegenstände, die einem Begriff zuzuordnen sind abnimmt, während die Anzahl der Merkmale, die ihn bezeichnen, zunimmt. Diese Fluktuation ist keinesfalls konstant, sondern ist der Entwicklung der Begriffe unterworfen (vgl. Arntz/Picht/Mayer 2014:48ff).

2.3.3 Die Merkmale

Jede Begriffsanalyse führt zwangsläufig zu den Merkmalen, welche auch als Begriffsmerkmale, Begriffselemente oder Wissenselemente bezeichnet werden können. Diese können aber auch selbst Begriffe sein, wie etwa bei Farben, so ist jede Farbe (grau, rot, blau) gleichzeitig Merkmal und Begriff.

Die Norm DIN 2330 (2013:7) besagt:

„Sowohl zur Begriffsbestimmung als auch für das Ermitteln von Begriffsbeziehungen sind die Merkmale von Begriffen von grundlegender Bedeutung. Merkmale geben diejenigen Eigenschaften von Gegenständen wieder, welche zur Begriffsbildung und –Abgrenzung dienen.“

„Merkmale sind durch Abstraktion gewonnene Denkeinheiten und damit auch selbst Begriffe. Zur Bildung von Begriffen müssen aber immer andere Begriffe herangezogen werden, die dann die Funktion von Merkmalen erhalten. Merkmale sind zur Bestimmung eines Begriffs unverzichtbar.“

Merkmale sind vor allem im Zusammenhang mit folgenden Punkten für die Terminologearbeit von Bedeutung:

- **Feststellung des Begriffsinhalts:** Die terminologische Analyse kann auch als Bestandsaufnahme bzw. Sammlung aller Wissens Elemente zu einem Begriff verstanden werden. So ist die Summe der Merkmale eines Begriffs (zu einem gegebenen Zeitpunkt) gleichzeitig die Summe des Wissens über denselben. Durch die Änderung eines der Merkmale, entsteht ein neuer Begriff.
- **Grundlage für die Benennungsbildung:** Die Wahl des verwendeten Merkmals ist besonders relevant, wenn man neue Benennungen schaffen oder bereits existierende Benennungen verstehen bzw. beurteilen will.
- **Strukturierung von Begriffssystemen:** Merkmalarten sind Einteilungskriterien und bestimmen so, welche Begriffe unmittelbar neben- oder übereinander eingeordnet werden sollen. Sie beeinflussen auch die Struktur eines Begriffssystems.
- **Äquivalenzbestimmung:** Sind durch verschiedene Benennungen repräsentierte Begriffe in ihren Merkmalen gleich (begriffliche Identität), so sprechen wir von (i) *synonymen Termini*, wenn sie derselben Sprache angehören und von (ii) *äquivalenten Termini*, wenn sie unterschiedlichen Sprachen angehören. Die terminologische Analyse fordert also die Kenntnis der Merkmale.

Merkmale lassen sich in Beschaffenheits- und Relationsmerkmale unterteilen. Sie können auch von unterschiedlicher Relevanz für die Begriffsbildung und -abgrenzung sein (wesentliche und unwesentliche Merkmale) und unterschiedliche Komplexität aufweisen (einfache und komplexe Merkmale) (vgl. Arntz/Picht/Mayer 2014:56ff).

2.3.4 Die Definition

Die Definition spielt eine zentrale Rolle bei der Terminologearbeit und der Terminologielehre; hier stehen Begriffe im Mittelpunkt, welche mit sprachlichen Mitteln eingegrenzt und beschrieben werden.

Die Norm DIN 2342 (2011:10) definiert Definition als „Begriffsbestimmung mit sprachlichen Mitteln“.

Definitionen können als Gleichung verstanden werden: auf der linken Seite steht ein Begriff (ausgedrückt durch eine Benennung) und auf der rechten Seite steht seine inhaltliche Beschreibung. Diese werden normalerweise mit einem Doppelpunkt oder Gleichheitszeichen getrennt.

Es gibt verschiedene Definitionsarten; für die Terminologearbeit sind jedoch vor allem folgende von Bedeutung:

- **Inhaltsdefinition:** Es wird von einem bereits definierten Oberbegriff ausgegangen und die Merkmale, die ihn einschränken und relevant für den Zweck der Definition sind, angegeben. Diese kennzeichnen nicht nur den Begriff sondern unterscheiden ihn von anderen Begriffen derselben Reihe.
- **Umfangsdefinition:** Es werden alle Unterbegriffe, die auf der gleichen Unterteilungsstufe stehen, aufgezählt.
- **Bestandsdefinition:** Es werden alle (individuellen) Gegenstände genannt, wobei diese Art der Definition nur bei einer begrenzten Anzahl von Gegenständen sinnvoll ist.

Es werden auch verschiedene Anforderungen an Definitionen gestellt:

- **Einheitliche Verwendung von Benennungen:** Definitionen sind verbale Aussagen, daher sind bereits bekannte Benennungen (Bezugspunkte), die im Rahmen des jeweiligen Systems betrachtet werden, für die Erklärung eines neuen bzw. unbekannten Begriffs von Nöten. Demzufolge sollen bei Definitionen möglichst Benennungen verwendet werden, die im gleichen System vorhanden und definiert sind. Für einen bestimmten Begriff sollte immer die gleiche Benennung verwendet werden. Synonyme können zwar stilistisch positiv sein, können aber die Verständlichkeit – die absoluten Vorrang hat – beeinträchtigen.

- **Orientierung an Zweck und Geltungsbereich:** Definitionen sind fachbezogen und sollten die Merkmale aufweisen, die für das jeweilige Gebiet relevant sind. Da der Zweck der Definition je nach Situation unterschiedlich ist, sollten die aufgelisteten Merkmale diesen Zweck widerspiegeln.
- **Regelmäßige Aktualisierung:** Eine Definition behält ihre Gültigkeit solange die Merkmale eines Begriffs unverändert bleiben. Da aber das menschliche Wissen sich ständig weiterentwickelt, können Merkmale und Gegenstände auch verändert werden, was eine Begriffsänderung erfordern würde. Aus diesem Grund müssen terminologische Bestände immer wieder kontrolliert und aktualisiert werden.

Da Definitionen eine außerordentlich wichtige Rolle für die Terminologiearbeit spielen, stellen fehlerhafte Definitionen große Probleme dar. Daher wird auf die häufigsten Fehler beim Definieren im Folgenden näher eingegangen:

- **Zirkeldefinition:** Sie entsteht oft durch die Verwendung von Synonymen und kann sowohl in der Definition selbst als auch im Definitionssystem vorkommen. Ein Begriff kann nicht durch sich selbst erklärt werden, denn er würde gleichzeitig Ober- und Unterbegriff sein. Innerhalb eines Definitionssystems sollte eine zu beschreibende Benennung nicht als Beschreibung einer anderen Benennung vorkommen.

Beispiel 1: Bei der Definition „Ein Vertrag ist in der Regel ein zweiseitiger Kontrakt [...]“ sind „Vertrag“ und „Kontrakt“ Synonyme; um diese fehlerhafte Definition zu vermeiden könnte „Kontrakt“ z.B. durch das Wort „Rechtsgeschäft“ ersetzt werden.

Beispiel 2: „ISO-Norm ist eine Norm, die von der ISO erarbeitet und herausgegeben wird“

„ISO ist eine Organisation, die Normen erarbeitet und herausgibt“

Hier bietet die zweite Definition keine Informationen, die über die erste Definition hinausgehen.

- **Zu weite Definition:** Sie entsteht, wenn die einschränkenden Merkmale Gegenstände umfassen, welche die Definition ausschließt.

Beispiel: „Die Schraube ist ein Verbindungselement“.

Da mehrere Gegenstände (z.B. Nägel) auch Verbindungselemente sind, ist dieses Merkmal zu weit gefasst.

- **Zu enge Definition:** Sie entsteht, wenn die einschränkenden Merkmale zu eng gefasst werden und so Gegenstände ausgeschlossen werden, welche die Definition inkludiert.

Beispiel: „Medizinflaschen sind Flaschen, die aus Glas hergestellt [...]“.

Da sie nicht ausschließlich aus Glas hergestellt werden müssen, ist dieses Merkmal zu eng gefasst.

- **Negative Definition:** Sie soll nur dann negative Merkmale enthalten, wenn der zu definierende Begriff selbst negativ ist.

Beispiel: Bei „undeklinierbares Wort“ fehlt bereits die Eigenschaft des „Wechsels der Endung in einzelnen Fällen“ und es unterscheidet sich dadurch von anderen Begriffen.

- **Redundanz in der Definition:** Sie entsteht, wenn Merkmale, welche im Begriff implizit sind, explizit in der Definition aufgenommen werden.

Beispiel: Beim Begriff „Diamant“ sind natürliche und künstliche Diamanten implizit und müssen nicht neben Merkmale wie z.B. Struktur oder Härte in der Definition aufgenommen werden.

(vgl. Arntz/Picht/Mayer 2014:63ff)

2.3.5 Begriffssysteme und Begriffsfelder

Ein nicht unwesentlicher Teil der Terminologearbeit besteht aus dem systematischen Ordnen von Begriffen und Benennungen, denn sie stehen nicht für sich allein und müssen in ihrem Kontext betrachtet werden. Begriffssysteme haben also die Aufgabe, die Beziehungen zwischen einem Fachgebiet und den einzelnen Begriffen darzustellen. Die Norm DIN 2331 (1980:2) definiert:

„Ein „Begriffssystem“ ist eine Menge von Begriffen, zwischen denen Beziehungen bestehen oder hergestellt worden sind und die derart ein zusammenhängendes Ganzes darstellen.“

Die oben erwähnten Beziehungen können hierarchischer und nichthierarchischer Natur sein:

- **Hierarchische Begriffsbeziehungen:** Hier ist zwischen Abstraktionsbeziehungen (logische bzw. generische Beziehungen) und

Bestandsbeziehungen (partitive bzw. Ganzes-Teil-Beziehungen) zu unterscheiden. Eine Abstraktionsbeziehung besteht zwischen Ober- und Unterbegriff auf der gleichen (Abstraktions-)Stufe, es ergibt sich also eine Nebenordnung, wie etwa bei den Ober- und Unterbegriffen „Kraftfahrzeug“, „Kraftwagen“ und „Personenkraftwagen“. Bei gleicher Merkmalsanzahl müssen sie sich durch mindestens ein Merkmal unterscheiden lassen.

- **Nichthierarchische Begriffsbeziehungen:** Hier ist zwischen sequentiellen und pragmatischen Beziehungen zu unterscheiden. Bei der sequentiellen Beziehung werden Begriffe je nach Verhältnis zueinander vor- bzw. nachgeordnet, während die pragmatischen Beziehungen auf einer thematischen „Verwandtschaft“ basieren.

Der Verwendungszweck und das Fachgebiet sind entscheidende Faktoren für die Darstellung von Begriffssystemen, welche grafisch oder mittels Nummerierung erfolgen kann (vgl. Arntz/Picht/Mayer 2014:75ff).

Wie bei einem Begriffssystem stehen Begriffe in einem Begriffsfeld in einer Beziehung zueinander, da aber die Strukturen eines bestimmten Fachgebiets oft kompliziert und vielschichtig sind, können Begriffssysteme unpraktisch sein. In diesen Fällen bedient man sich eines Begriffsfeldes, welche zu meist mit Hilfe von Tabellen dargestellt werden. Die oben zitierte Norm definiert Begriffsfeld als „Menge von Begriffen, die thematisch zueinander in Beziehung stehen“ (DIN 2342 2011:7).

Begriffsfelder können als eine erste grobe Strukturierung gesehen werden, auf deren Basis Begriffssysteme erstellt werden können. Da sie aber auch endgültige Strukturen darstellen können, sollten sie nicht nur als ein Zwischenstadium im Prozess der Terminologearbeit verstanden werden (vgl. Arntz/Picht/Mayer 2014:109ff).

3 Äquivalenz, Rechtsübersetzung und Rechtsvergleich

Äquivalenz ist eines der umstrittensten Themen in der Übersetzungswissenschaft. Eine ausführliche Darstellung der Übersetzungstheorien, wie etwa in der Arbeit Stolze (2008, 87ff), oder die Auflistung der Äquivalenzdefinitionen, die im Laufe der Zeit auf Grund dieser langanhaltenden Diskussion aufgestellt wurden, sind im Rahmen dieser Arbeit nicht möglich.

Werner Koller u.a. setzt sich mit dem Thema auseinander und beschreibt die Relation zwischen Ausgangs- und Zieltext als eine „*ganz spezifische Beziehung*“ (Koller 2011:191), die er als Äquivalenzbeziehung bzw. Übersetzungsbeziehung bezeichnet. Außerdem definiert er fünf Bezugsrahmen, welche die Feststellung der Art der Äquivalenz in der Übersetzung beeinflussen:

„1) der *außersprachliche Sachverhalt*, der in einem Text vermittelt wird; den Äquivalenzbegriff, der sich am außersprachlichen Sachverhalt orientiert, nenne ich *denotative Äquivalenz*;

„2) die im Text durch die Art der Verbalisierung (insbesondere: durch spezifische Auswahl unter synonymischen oder quasi-synonymischen Ausdrucksmöglichkeiten) vermittelten *Konnotationen* bezüglich Stilschicht, soziolektale und geographische Dimension, Frequenz etc.; den Äquivalenzbegriff, der sich an diesen Kategorien orientiert, nenne ich *konnotative Äquivalenz*;

„3) die *Text- und Sprachnormen* (Gebrauchsnormen), die für bestimmte Texte gelten: den Äquivalenzbegriff, der sich auf solche textgattungsspezifische Merkmale bezieht, nenne ich *textnormative Äquivalenz*;

„4) der *Empfänger* (Leser), an den sich die Übersetzung richtet und der den Text auf der Basis einer Verstehensvoraussetzung rezipieren können soll bzw. auf den die Übersetzung ‚eingestellt‘ wird, damit sie ihre kommunikative Funktion erfüllen kann; die empfängerbezogene Äquivalenz nenne ich *pragmatische Äquivalenz*;

„5) Bestimmte *ästhetische*, formale und individualistische Eigenschaften des AS-Textes: den Äquivalenzbegriff, der sich auf solche Eigenschaften des Textes bezieht, nenne ich *formal-ästhetische Äquivalenz*.“

(Koller 2011:219)

Aufgrund der thematischen Ausrichtung dieser Arbeit ist Kollers Konzept der pragmatischen Äquivalenz am adäquatesten für die weitere Diskussion des Themas.

Bei der Herstellung von pragmatischer Äquivalenz stellt sich immer die Frage, wie weit ÜbersetzerInnen in den Text eingreifen dürfen bzw. sollen. Gefahr läuft, wenn die LeserInnen des Zieltextes über- oder unterschätzt werden. Sollte der Ausgleich von möglichen Wissensdefiziten (etwa durch ein kommentierendes Übersetzungsverfahren) notwendig sein, dann könnte es zu Verlusten auf der denotativen oder konnotativen Ebene oder bei soziokulturellen oder intertextuellen Werten kommen. Schwierig ist auch, eine Grenze zwischen Übersetzung und Bearbeitung, Adaptation oder sogar Textproduktion zu ziehen (vgl. Koller 2011:251ff).

Wenn die Äquivalenzdiskussion im Zusammenhang mit Rechtstexten geführt wird, sind nicht nur Äquivalenzbeziehungen auf Wort-, Syntax-, Satz- oder Textebene zu berücksichtigen, sondern auch die Rechtsterminologien, Rechtssystemen und die Kulturen in der diese Texte verankert sind.

„Übersetzung bedeutet immer notwendig Vergleichen. Das Problem der Vergleichbarkeit stellt sich, eng verbunden mit den Fragen bezüglich Adäquanz und Äquivalenz, somit auch in der Translationswissenschaft.“ (Pommer 2006:37)

Die Rechtsvergleichung fällt aus dem Rahmen der üblichen juristischen Arbeit. Sie ist ein geistiger Vorgang, welcher sich mit dem Recht auseinander setzt und die Vergleichung als Kern hat. Sie soll als eine wissenschaftliche Methode verstanden werden, die Eigenschaften verschiedener Rechtsordnungen, Rechtssysteme usw. zueinander in Beziehung setzt (vgl. Pommer 2006:80).

Rechtsbegriffe geben Inhalte aus einer spezifischen Rechtsordnung wieder, welche in einer spezifischen Kultur verankert ist. Dies macht die Übersetzung von Rechtstexten besonders schwierig, da jede Rechtsordnung von eigenen historischen, ethischen und politischen Aspekten geprägt ist und jede Rechtssprache sich auf das eigene Rechtssystem bezieht. Aus diesem Grund gibt es keine absolute Äquivalenz zwischen Rechtsbegriffen verschiedener Rechtssprachen bzw. Rechtssystemen (vgl. Pommer 2006:64f). Allerdings meint De Groot, dass absolute Äquivalenz gegeben ist, wenn „die Ausgangs- und Zielrechtordnung die betreffenden Begriffe aus der gleichen – dritten – Rechtsordnung übernommen haben“ (De Groot 1999:45). De Groots Aussage ist sehr wichtig für diese Arbeit, denn IAS/IFRS ist das Resultat der Bemühungen seitens der EU für die Harmonisierung des Rechnungswesens in Europa.

Die Voraussetzungen für den zwischensprachlichen Vergleich sind in den Fachsprachen günstiger, denn Konnotationen spielen hier keine große Rolle. Zunächst müssen Begriffe in den einzelnen Sprachen und Systemen identifiziert werden. Dafür werden sämtliche Informationen wie zum Beispiel Fachgebiet, Definition und Kontext gesammelt. Erst dann kann man sich fragen, ob zwei Begriffe terminologisch äquivalent sind.

Arntz/Picht/Mayer (2009:151ff) unterscheiden zwischen vollständiger begrifflicher Äquivalenz, begrifflicher Überschneidung, Inklusion und keiner begrifflichen Äquivalenz.

- **Vollständige begriffliche Äquivalenz:** Sie ist gegeben, wenn sämtliche Begriffsmerkmale zweier Begriffe A und B identisch sind ($A=B$).

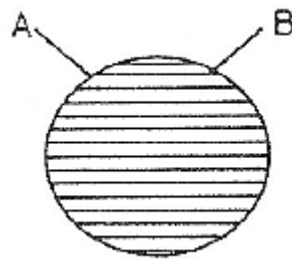


Abbildung 3: Vollständige begriffliche Äquivalenz
Quelle: Arntz/Picht/Mayer 2014:145

- **Überschneidung:** Ist die inhaltliche Übereinstimmung groß genug, so können diese Termini einander zugeordnet werden. Ist die Übereinstimmung nicht groß genug, dann können sie nicht einander zugeordnet werden ($A \sim B$).

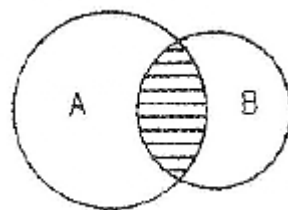


Abbildung 4: Überschneidung
Quelle: Arntz/Picht/Mayer 2014:145

- **Inklusion:** Ein Begriff (A) enthält den anderen Begriff (B) und mindestens ein zusätzliches Merkmal ($A > B$).

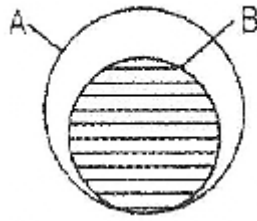


Abbildung 5: Inklusion
Quelle: Arntz/Picht/Mayer 2014:146

- **Keine begriffliche Äquivalenz:** Sie ist gegeben, wenn keine Begriffsmerkmale zweier Begriffe A und B identisch sind ($A \neq B$).

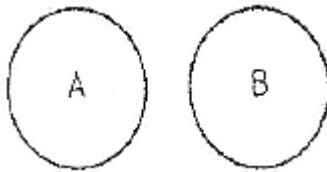


Abbildung 6: Keine begriffliche Äquivalenz
Quelle: Arntz/Picht/Mayer 2014:146

Überschneidung und Inklusion werden nicht in dieser Arbeit berücksichtigt.

In der Kommunikation zwischen ExpertInnen eines Fachs hat die Wiedergabe der kommunikativen Funktion des Ausgangstextes in der Übersetzung oberste Priorität (vgl. Stolze 2009:202). Pommer beschreibt dies als funktionale Äquivalenz und betont ihre Wichtigkeit bei der Wahl einer Übersetzungsstrategie, welche vom Skopos des Ausgangstextes abhängig sein muss, um eine gelungene Übersetzung liefern zu können (vgl. Pommer 2006:65f).

4 Rechtssprache

Das Fachgebiet Recht ist ein Einzelfall unter allen anderen Fachgebieten, denn es wendet sich an alle Mitglieder einer Gesellschaft und durchdringt alle Lebensbereiche bzw. alle anderen Fachgebiete. „Kommunikation dient im Recht der Regelung sozialen Verhaltens, juristische Kommunikation ist direkt oder indirekt präskriptiver Natur“ (Sandrini 1999:13). Recht ist also präskriptiv, interdisziplinär und richtet sich an eine breite Skala von AdressatInnen, die sowohl JuristInnen als auch RechtsbefolgerInnen inkludiert (vgl. Pommer 2006:22). Dennoch ist die Rechtssprache in der Regel hoch spezialisiert und zum Teil nur für Fachleute verständlich.

Da alle Mitglieder einer Gesellschaft dem Recht unterworfen sind, stellt Recht ein konstitutives Element von Kultur dar, allerdings zerfällt es in unabhängige Rechtsordnungen, die jeweils von politischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen bestimmt werden (vgl. Sandrini 1999:10). So sprechen wir von nationalen Rechtssprachen, die an eigene autonome nationale Rechtsordnungen gebunden sind (Systemgebundenheit der Rechtssprache). Im deutschsprachigen Raum haben Österreich, Deutschland, die Schweiz, Liechtenstein, Südtirol und Belgien jeweils eine eigene deutsche Rechtssprache; auch die EU verfügt über ihre eigene deutsche Rechtssprache. Zudem verfügt z.B. die Schweiz – trotz mehrerer Amtssprachen – über eine einzige Rechtsordnung, die in allen Amtssprachen gepflegt wird. Die jeweilige Rechtsordnung prägt wiederum die inhaltliche und strukturelle Darstellung von rechtlichen Inhalten und Rechtsvorschriften aus. Unter Rechtssprache werden also alle nationalen Rechtssprachen verstanden (vgl. Pommer 2006:17f).

Die Texte, die im Bereich der Rechtssetzung (Gesetze, Verträge, Satzungen usw.), des Rechtswesens (Rechtspflege und -anwendung, Rechtswissenschaft) und der Verwaltung (Behörden und andere Institutionen) produziert werden, stellen verschiedene Ebenen der Rechtssprache dar. Sie sind nicht nur bestimmten Textsortenkonventionen unterworfen, sondern weisen eine unterschiedliche Fachspezifität und Schwierigkeit auf, je nach Adressatenkreis und der Funktion, die sie erfüllen (sollen).

Sandrini (1996:14), in Anlehnung an Otto, listet folgende Subkategorien der Rechtssprache auf:

1. Gesetzessprache
2. Urteils- und Bescheidssprache
3. Wissenschafts- und Gutachtensprache
4. Sprache des behördlichen Schriftverkehrs
 - a. mit fachkundigem Bürger
 - b. mit fachunkundigem Bürger
5. Verwaltungsjargon
6. Sonstige Textsorten (z.B.: Gespräche zwischen Verwaltungsmitarbeitern und Bürgern)

Diese Einteilung deutet auf verschiedenen Textsorten der Rechtssprache hin wie etwa Gesetze, Gutachten, Urkunden, Verträge usw., die jeweils mit spezifischen Textsortenkonventionen verbunden sind und beim Übersetzungsprozess eine zentrale Rolle spielen. Pommer (2006:48) äußert sich dazu wie folgt:

„Ein Teil der Identität des Textes besteht in seiner Textsortenzugehörigkeit. Textsortenkonventionen dienen als Erkennungs- und Steuerungssignale für das Textverstehen und lösen bei der Leserschaft bestimmte Erwartungshaltungen aus; somit können sie dem Übersetzer wertvolle Entscheidungshilfen bieten.“

Der höchste Abstraktionsgrad (und die höchste Fachspezifizität) trifft im Bereich des Rechtswesens zu; diese Texte werden von Fachleuten für Fachleute produziert. Im Bereich der Verwaltung müssen rechtliche Inhalte den LaiInnen näher gebracht werden; diese Texte sind zwar weniger spezifisch als die des Rechtswesens, dennoch kann man nicht annehmen, dass sie von LaiInnen zur Gänze verstanden werden. Texte im Bereich der Rechtssetzung sind ein Sonderfall, denn ihre präskriptive Funktion wirft Probleme sowohl bei der Produktion als auch bei der Interpretation der Texte auf (vgl. Sandrini 1999:9-14).

4.1 Besonderheiten der Rechtssprache

Die Rechtssprache unterscheidet sich von anderen Fachsprachen nicht nur durch die hohe Abstraktion des Fachgebiets Recht, sondern auch durch die enge Beziehung zwischen Recht und Sprache.

Während die Zuordnung von Begriff und Benennung in anderen Fachgebieten keine großen Schwierigkeiten bereitet (sei es dank der konkreten Natur oder einer graphischen Darstellung der Gegenstände bzw. Sachverhalte), können abstrakte, komplexe juristische Begriffe und deren Zusammenhänge nur durch Sprache wiedergegeben und fixiert werden. Diese Begriffe und Zusammenhänge sind wiederum in einem bestimmten Begriffssystem eingebettet, das nicht außer Acht gelassen werden darf, um so das Funktionieren des Systems zu gewährleisten. Daraus lässt sich schließen, dass Sprache das wichtigste Instrument der JuristInnen ist – unabhängig davon, in welchem Bereich des Rechts sie tätig sind (vgl. Arntz 2001:206 sowie Pommer 2006:22f).

Darüber hinaus sind alle Menschen direkt mit dem Fachgebiet Recht konfrontiert und auf die eine oder andere Weise der Rechtssprache ausgesetzt². Für JuristInnen bedeutet dies, dass sie nicht nur mit anderen ExpertInnen aus demselben Fachgebiet zusammenarbeiten, sondern auch mit Laien (z.B. RichterIn/ZeugIn) und ExpertInnen aus anderen Disziplinen (z.B. RichterIn/Sachverständigen) kommunizieren müssen. In diesen Fällen reicht die Beherrschung der Rechtssprache, die JuristInnen während der Ausbildungszeit erlernen und mit der Praxis ausbauen, nicht. Das nötige Vorwissen, über das JuristInnen verfügen, darf nicht von Laien erwartet werden. Hier müssen sich JuristInnen der Gemeinsprache bedienen und versuchen, den Sachverhalt den jeweiligen KommunikationspartnerInnen näher zu bringen (vgl. Oksaar 1979:104ff). Sandrini (1999:13) präzisiert dies wie folgt:

„Jede Auseinandersetzung mit dem Recht bedeutet Arbeit mit Texten. Es ist daher nicht verwunderlich, dass die Methodenlehre des Rechts sich auch mit der Anwendung von Sprache im Recht und den Texten als Gegenstand des Rechts beschäftigt.“

Auch Otto (1981:49ff) beschäftigte sich mit dem Thema der Anforderungen an die Rechtssprache (Fachsprachengebrauch), allerdings beschränkt er sich auf drei Punkte – seine „drei Gebote“: Präzision, Verständlichkeit und Effizienz. Er definiert sie wie folgt:

„Die Rechtsstaatlichkeit verlangt ein objektiv-rational arbeitendes, wissenschaftlich fundiertes Justiz- und Verwaltungssystem. (...) Diesen Anforderungen wird nur eine hochentwickelte Fachsprache gerecht, die

² Dies kommt in anderen Fachgebieten nicht vor, so ist es irrelevant, ob die Mehrheit einer bestimmten Gemeinschaft mit der Fachsprache z.B. der Biologie vertraut ist.

alle notwendigen Inhalte klar, eindeutig und vollständig wiedergeben kann. Das ist das Gebot der Präzision.“

„(...) Die Rechtsstaatlichkeit soll die Transparenz staatlichen Handelns gewährleisten. Außerdem verlangt das Prinzip der sozialen Gleichheit „eine bürgernahe Sprache, die auch den Nichtfachmann über alle ihn betreffenden (...) Angelegenheiten in einfachen, geläufigen und eingängigen Texten unterrichtet. Das ist das Gebot der Verständlichkeit.“

„(...) Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verpflichtet alle Staatsorgane [zur] (...) Sprachökonomie. Das ist das Gebot der Effizienz (Otto 1981:49ff).“

Diese Anforderungen an die Rechtssprache sind oft miteinander unvereinbar, denn Präzision bei der Rechtssprache kann weitschweifig erscheinen und – im Vergleich zur Gemeinsprache – schwer verständlich sein. Ein angemessener Ausgleich wird durch die Gewichtung der „drei Gebote“ im Einzelfall erreicht (vgl. Otto 1981:50f).

Müller-Dietz bemerkt, dass – da Recht seinem Wesen nach abstrakt und generell ist – in der Rechtssprache oft Ausdrücke verwendet werden, die vage erscheinen und der Grenzziehung bedürfen. Dennoch können Interpretationsmöglichkeiten nicht ausgeschlossen werden, denn Sprache kann einen solchen Grad an Genauigkeit nicht erreichen und sie von Anfang an ausschließen (vgl. Müller-Dietz 1998:30f).

4.2 Rechtssprache und Gemeinsprache

Im Kapitel 2.1 der vorliegenden Arbeit wurde der Begriff *Fachsprache* definiert und ihre Verbindung zu bzw. Abgrenzung von *Gemeinsprache* behandelt und es wurde festgestellt, dass auch wenn die Fachsprache sich der Gemeinsprache bedienen muss, sie immer auf spezielle und spezifische Zwecke ausgerichtet ist.

Im Falle der Rechtssprache beobachten wir aber eine wichtige Besonderheit und zwar, dass:

„Die juristische Fachsprache [...] Ausdrücke enthält, die der Form nach mit denen der Gemeinsprache übereinstimmen, auf der Inhaltsebene aber von der semantischen Struktur der Gemeinsprache abweichen können (Oksaar 1979:101).“

Das (leichtere) Verständnis der Rechtssprache für den Laien wird durch die lexikalische Nähe zwischen Rechtssprache und Gemeinsprache

keinesfalls garantiert. Einerseits wird ein Begriff nur von denen verstanden, die das Begriffssystem, in das dieses Fachwort eingebettet ist, kennen (vgl. Otto 1981:47f).

„Die Fachsprache bewegt sich auf einer anderen, höheren Abstraktionsebene. Hinter ihr steht ein besonderes Begriffssystem, das allein der Fachmann voll beherrscht. Hier liegt wohl der Kern aller Verständlichkeitsprobleme: Nur der versteht einen Fachausdruck (...), der das zugrundeliegende Begriffssystem überschaut (...).“ (Otto 1981:48)

Andererseits stellen wir uns dem Problem der Terminologisierung, sprich, der Umwandlung eines einigermaßen unscharfen Wortes in einen Fachbegriff durch die Zuordnung einer speziellen (in diesem Fall juristischen) Bedeutung (vgl. Arntz 2001:209 sowie Pommer 2006:22f). Busse (1991:161) verdeutlicht diese Bedeutungsvarianz wie folgt:

„Dies ist der Bereich, wo es auf der Ebene des Wortschatzes und der Wortbedeutungen zu Übertragungsproblemen zwischen Fach- und Gemeinsprache kommt, weil ein und dieselbe Wortform (...) je nach Rezipient mit unterschiedlichen Bedeutungen oder Bedeutungsvarianten belegt wird.“

Nehmen wir beispielsweise das Wort „Kind“ und vergleichen wir die Definitionen, die im Duden (online) und in § 21 ABGB (Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch) zu finden sind:

Duden: (Quelle: <http://www.duden.de/rechtschreibung/Kind>)

1)

- a) noch nicht geborenes, gerade oder vor noch nicht langer Zeit zur Welt gekommenes menschliches Lebewesen; Neugeborenes, Baby, Kleinkind
- b) Mensch, der sich noch im Lebensabschnitt der Kindheit befindet (etwa bis zum Eintritt der Geschlechtsreife), noch kein Jugendlicher ist; noch nicht erwachsener Mensch

2) von jemandem leiblich abstammende Person; unmittelbarer Nachkomme

ABGB: (Quelle: <https://rdb.manz.at/document/ris.n.NOR12017711>)

Seit 2001 gibt es keine Definition des Begriffes „Kind“ mehr. Es wird im Allgemeinen von „Minderjährigen“ gesprochen, die in verschiedenen Altersgruppen kategorisiert werden.

Vor 2001 definierte §21 ABGB „Kinder“ wie folgt:

„Minderjährige, die das siebte Lebensjahr noch nicht vollendet haben“.

Diese Definitionen verdeutlichen, dass die Bedeutungsvarianz zwischen Rechtssprache und Gemeinsprache sehr wohl von der Interpretation der RezipientInnen abhängig ist. Darüber hinaus kann sie auch von unterschiedlichen Gebieten innerhalb einer Rechtsordnung abhängig sein. So werden JuristInnen, die sich mit Familienrecht oder mit der Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen nach dem Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz (KJBG) auseinandersetzen, den Begriff „Kind“ unterschiedlich auffassen.

Ferner wird die Bedeutung eines bestimmten Terminus auch in verschiedenen Fachgebieten anders belegt. So werden z.B. die Begriffe „Verwandtschaft“ oder „Vater“ von JuristInnen und BiologInnen unterschiedlich bewertet – und mit Sicherheit werden diese Definitionen zweier Fachgebiete von den gemeinsprachlichen Definitionen abweichen.

4.3 Rechtssprache als Fachsprache

So wie jede andere Fachsprache ist die Rechtssprache durch bestimmte Faktoren charakterisiert. Sie verfügt über eine dem Fachgebiet spezifische Sprache, die von Fachleuten und ExpertInnen mit dem Ziel Information zu übertragen, Termini und Begriffe zu verfeinern und Wissen zu spezifizieren, benutzt wird. Dies trägt zur Bekräftigung des bereits vorhandenen Wissens sowie zur Betonung des Anwendungsbereiches bei, welcher wiederum total oder partiell umgestaltet wird (vgl. Alcaraz Varó/Hughes 2002:16f).

Sandrini geht von einer Nationalsprache aus und unterscheidet zwischen Gemein- und Fachsprache. Er klassifiziert Fachsprachen, die sich ähnlicher Sprachmittel bedienen, in Gruppen bzw. Subsprachen. Diese können jeweils in weitere spezifischere Fachsprachen unterteilt werden. So wäre die Rechtssprache einer nationalen Fachsprache untergeordnet, kann aber in Fachgebiete, die über eine eigene Fachsprache verfügen, wie etwa Arbeitsrecht, Erbrecht usw. weiter unterteilt werden (vgl. Sandrini 1996:4f). Diese Unterteilung lässt sich graphisch wie folgt darstellen:

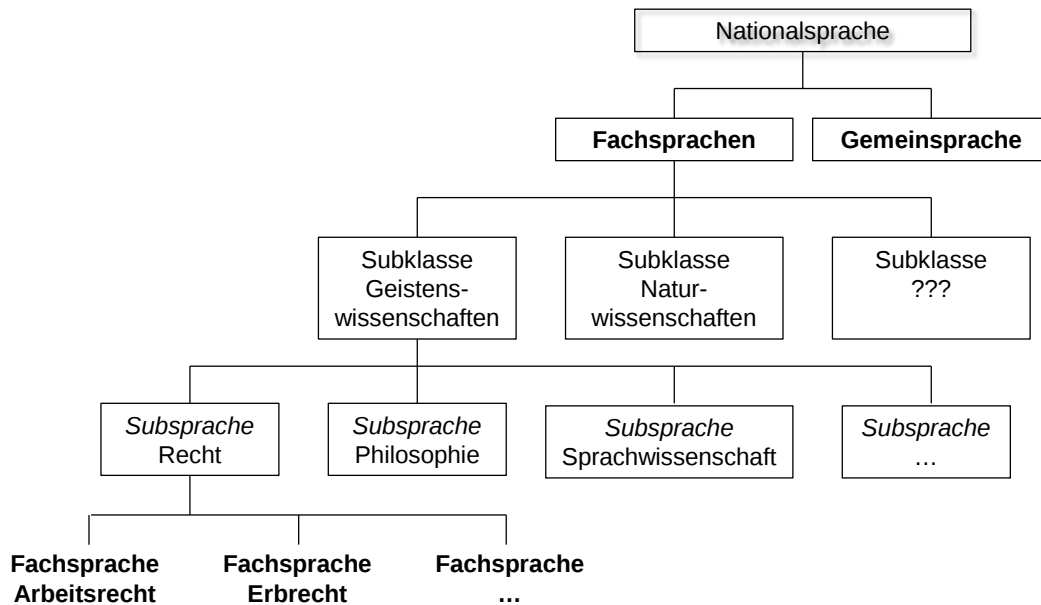


Abbildung 7: Unterteilung Fachsprachen
Quelle: Sandrini 1996:5

Die Fachsprachen unterscheiden sich also von der Gemeinsprache durch Faktoren wie etwa einen höheren Abstraktionsgrad oder die Nutzung von Fachtermini, die unterschiedliche Begriffe bezeichnen. Im Folgenden werden die besonderen Merkmale der Fachsprachen geschildert:

- **Die Lexik:** Die Fachsprache bedient sich eines fachlich singulären Wortschatzes, welcher das Kernstück der Fachsprache ausmacht.
- **Die Morphosyntax:** Die Tendenz zur Nutzung syntaktischer und stilistischer Eigenarten, z.B. lange Nominalphrasen oder übermäßiger Gebrauch von Nebensätzen (Hypotaxe).
- **Der Diskurs:** In der Fachsprache werden bestimmte Diskurssorten bevorzugt, z.B. informativ, deskriptiv etc.
- **Die Kommunikation:** Jedes Fachgebiet hat eigene Kommunikationsstrategien und -techniken.
- **Die Fachtexte:** Jedes Fachgebiet bedient sich der jeweiligen Fachsprache, um Fachtexte zu produzieren, welche eigene, unverkennbare Textsorten bilden, z.B. Gesetze, Urteile, Verträge etc. im Fachgebiet Recht.
- **Diverser kultureller Rahmen:** Fachsprachen verfügen über sehr bestimmte kulturelle Merkmale; diese sind durch ihren kulturellen Hintergrund und die epistemologische Gemeinschaft, in der sie eingebettet sind, bedingt.

(vgl. Alcaraz Varó/Mateo Martínez/Yus Ramos 2007:7f)

Die Fachsprachenforschung hat eine Reihe von Postulaten für den Fachsprachengebrauch festgelegt; die wichtigsten sind:

- **Das Postulat der Exaktheit:** Die Fachkommunikation setzt kommunikative Strategien voraus, die eine eindeutige und unmissverständliche Bindung zwischen Terminus und Gegenstand bzw. Sachverhalt erfolgreich ermöglichen (vgl. Baumann 1998:373).
- **Das Postulat der Explizitheit:** Ein expliziter Text ist nicht nur kontextuell gebunden; er muss auch isoliert, sprich, außerhalb eines Kontextes verständlich sein (vgl. von Hahn 1998:383).
- **Das Postulat der Ökonomie:** Die Fachkommunikation muss möglichst ökonomisch, klar und präzise sein. Dafür müssen die GesprächspartnerInnen die Information komprimieren und dabei – unter Berücksichtigung des Postulats der Exaktheit – Informationsverluste vermeiden (vgl. Fijas 1998:391).
- **Das Postulat der Anonymität:** Fachtexte dienen vor allem der Darstellung fachsprachlicher Information und somit stehen Objekte und technische bzw. wissenschaftliche Sachverhalte oder Handlungen im Vordergrund. Dies soll die (mögliche) Subjektivität der VerfasserInnen ausräumen und die Objektivität des Textes (und die Allgemeingültigkeit) verstärken. Diese Anonymisierung wird z.B. durch Passivkonstruktionen erreicht (vgl. Oksaar 1998:397f).

Die oben erwähnten Merkmale und Postulate gelten nicht nur für die Rechtssprache, sondern auch für alle anderen Fachsprachen und sollen bei der Erstellung bzw. Übersetzung von Fachtexten in Betracht gezogen werden. Nachfolgend werden die lexikalischen und syntaktischen Merkmale der österreichischen und spanischen Rechtssprache übersichtlich aufgelistet.

4.4 Die österreichische Rechtssprache

4.4.1 Lexikalische Besonderheiten

4.4.1.1 Archaismen

Das österreichische Rechtssystem baut auf römischem Recht auf und beruht somit auf Rechtstradition in lateinischer Sprache. Die Rechtsregeln wurden im 19. Jahrhundert von Juristen ins Deutsche übertragen, was zum Gebrauch von Begriffen, Wendungen und veralteten lexikalischen Formen, die im normalen Sprachgebrauch nicht mehr oder nur selten vorkommen, geführt hat (vgl. Simon/Funk-Bauer 1999:28). Nehmen wir als Beispiel folgende Begriffe (und ihre Rechtsdefinitionen) aus dem österreichischen Sachenrecht:

- „Die **Fruchtnießung** ist das Recht, eine fremde Sache, mit Schonung der Substanz, ohne alle Einschränkung zu genießen.“ (§ 509 ABGB)
- „Durch das Recht der **Dienstbarkeit** wird ein Eigentümer verbunden, zum Vorteile eines Andern in Rücksicht seiner Sache etwas zu dulden oder zu unterlassen. Es ist ein dingliches, gegen jeden Besitzer der dienstbaren Sache wirksames Recht.“ (§ 472 ABGB)

Hier sind nicht nur die Rechtsdefinitionen sondern auch die Bedeutung der Wörter „Fruchtnießung“ und „Dienstbarkeit“ für den Laien unbekannt.

4.4.1.2 Nominalisierung

Der Nominalstil spielt in der Alltagssprache keine bedeutende Rolle, wird aber i.d.R. in der Rechtssprache mit dem Streben nach Kürze verwendet; die Anhäufung von Substantiven ist also üblich. Nominalisiert werden insbesondere Verben und Adjektive und die Sachlichkeit wird dadurch betont. Wichtig ist dabei, die Kausalität festzulegen.

Nominalisierte Verben und Adjektive können durch Adjektivattribute ergänzt werden. Dadurch wird mehr Information in einem Satz gesammelt und die inhaltliche Präzision erhöht - selbst wenn die Deutlichkeit des

Satzes oft darunter leidet (vgl. Sander 2004:6f). Als Beispiel nehmen wir § 13 Art. 3 WEG:

„Durch das gemeinsame Wohnungseigentum der Partner werden ihre Anteile am Mindestanteil so verbunden, dass sie [...] nicht getrennt und nur gemeinsam beschränkt, belastet oder der Zwangsvollstreckung unterworfen werden dürfen. Die Zwangsvollstreckung [...] ist nur im Weg des mit der Pfändung des Anspruchs auf Aufhebung des gemeinsamen Wohnungseigentums zu verbindenden Antrags auf Zwangsversteigerung des gesamten Mindestanteils und des damit verbundenen gemeinsamen Wohnungseigentums zulässig [...].“

Einige Nominalisierungsmöglichkeiten sind:

- Die **Substantivierung von Infinitiven** wie etwa das *Durchsetzen* einer Forderung, das *Vorliegen* einer Vollmacht usw.
- Die **Ableitung von Verben** durch das Suffix *-ung* wie etwa die *Rechtsetzung*, die *Entstehung*, usw. und die **Ableitung anderer Verbalsubstantive** wie etwa die Eingabe, der Eingriff usw.
- Die **Bildung von Syntagmen** durch die Verbindung eines Substantivs und eines Funktionsverbs wie etwa Auskunft erteilen, eine Pflicht erlegen, einen Beschluss fassen usw.

(vgl. Sander 2004:7).

- Die **Abstrahierung** von Substantiven durch die Suffixe *-heit*, *-(ig)keit* und *-nis* wie etwa die Gleichheit, die Zuständigkeit, das Verhältnis usw.
- Die Bildung von Substantiven, zum **Ausdruck einer Gruppe bzw. Gesamtheit** durch das Suffix *-schaft* wie etwa die Gesellschaft, die Pflugschaft, die Vaterschaft usw.
- Die Bildung von **Komposita** durch die Verbindung **zweier Substantive** wie etwa Rechtssystem, Gewohnheitsrecht usw.

(vgl. Varela Salinas 2013:16f).

4.4.1.3 Standardisierte Formeln

Feststehende Formulierungen und Formeln haben sich in der österreichischen Rechtssprache bewährt und dienen vor allem der Vereinheitlichung, Vereinfachung und Wiedererkennung bestimmter gleichbleibende Aspekte. Der korrekte Gebrauch dieser Formeln gehört zum alltäglichen JuristInnenleben und erhöht die Akzeptanz von Rechtstexten (vgl. Kjær 1999:52f) Einige Beispiele sind (Kjær 1999:53ff):

- Rechtsmittelfrist wahren
- Verschuldensprinzip anwenden
- Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben
- Der Revision wird nicht Folge gegeben.
- Die Kostenentscheidung gründet sich auf §§...
- Der Klage war daher Folge zu geben.

4.4.1.4 Fremdwörter

Die österreichische Rechtssprache besteht i.d.R. auf den Gebrauch deutscher Termini und bedient sich selten Fremdwörter³. Dennoch gibt es Ausnahmen, wie z.B. die Wiedergabe von Rechtsgrundsätzen durch lateinische Begriffe bzw. Wendungen wie etwa *culpa in contrahendo* (Verschulden bei Vertragsschluss), *bona fide* (guter Glauben), *lex fori* (Recht bzw. Gesetz des Gerichts), *mutatis mutandi* (mit den nötigen Abänderung) usw.

Weitere Ausnahmen finden wir im Bereich des Völkerrechts (bei internationalen Abkommen, EU-Verträgen usw.) und in der Gesetzgebung, wenn Gesetze Termini bzw. Praktiken einschließen (müssen), die bereits durch das fremdsprachige Terminus bekannt sind wie z.B. *Leasing*, *Compliance* usw. (vgl. Varela Salinas 2013:19). Diese Begriffe sind ins österreichische Recht aufgenommen worden und werden wie jeder andere deutsche Begriff benutzt. So finden wir in der Gesetzgebung Termini wie etwa Leasingnehmer, Finanzierungsleasing, Compliance-Funktion, Compliance-Beauftragter usw.

³ Andere Fachsprachen übernehmen auf Grund neuer Entwicklungen im jeweiligen Feld oft Fremdwörter. Da die Rechtssprache in einer eigenen nationalen Rechtsordnung verankert ist, werden Fremdwörter selten übernommen.

4.4.1.5 Abkürzungen

In der österreichischen Rechtssprache werden vor allem gängige Gesetze, die Namen juristischer Zeitschriften oder die Bezeichnungen der Gerichte durch Abkürzungen ersetzt. Für JuristInnen ist es also imperativ, sich dieses Wissen anzueignen, auch wenn juristische Publikationen i.d.R. über ein Abkürzungsverzeichnis verfügen (vgl. Simon/Funk-Bauer 1999:30).

4.4.2 Syntaktische Besonderheiten

4.4.2.1 Passivkonstruktionen

Passivkonstruktionen ermöglichen es, Vorgänge in den Mittelpunkt einer Aussage zu stellen. Auf diese Weise wird die Aufmerksamkeit auf die Handlung und nicht auf den Handelnden (der oft unerwähnt bleibt) gerichtet. Der Passivstil wird oft für die Beschreibung von Vorgängen und Verfahren sowie zum Ausdruck von Regeln und Vorschriften verwendet (vgl. Sander 2004:7f), zum Beispiel: „Hilfsweise wird ein Aufhebungsantrag gestellt.“, „Das Verfahren wird noch vor Erhebung der Anklage eingestellt.“ usw.

Allgemeingültige Aussagen und Anweisungen werden im Infinitiv geäußert, zum Beispiel: „Die Formulare sind einzureichen bis Ende des Monats“ (vgl. Sander 2004:7f).

Allerdings wird auf Passivkonstruktionen verzichtet, wenn die Lage des Opfers in den Mittelpunkt gesetzt werden soll (vgl. Sander 2004:8). Als Beispiel nehmen wir § 1 BGStG:

„Ziel dieses Bundesgesetzes ist es, die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen oder zu verhindern und damit die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.“

4.4.2.2 Anonymisierung

Die Rechtssprache ist abstrakt und strebt nach materieller Gleichheit. Sie soll sachlich und eindeutig sein und vom einzelnen Fall absehen (vgl. Sander 2004:5). Zusätzlich zur Passivform kann die Verwendung eines unpersönlichen Stils der Anonymisierung dienen. Typisch für den unpersönlichen Stil ist der Gebrauch der dritten Person sowie des *wir*-Stils, (der Verdächtige, der Beschuldigte, das Gericht hat Beweis erhoben usw.); dadurch wird auch die Haftung bzw. Verantwortung umgangen (vgl. Kjær 1999:51).

4.4.2.3 Partizipien, haben / sein + zu

In der österreichischen Rechtssprache können Einschränkungen und Bedingungen durch Partizipialkonstruktionen ausgedrückt werden; sie fungieren als Adjektive. Der Partizip I drückt ein Bedürfnis aus, zum Beispiel: „die auszubildenden Kenntnisse und Fähigkeiten“. Der Partizip II kann einen Nebensatz ersetzen und ermöglicht so die Kürzung des Satzes, zum Beispiel: „das beschlossene Gesetz“.

Infinitivkonstruktionen mit haben / sein + zu drücken eine absolute Notwendigkeit bzw. eine Verpflichtung aus, zum Beispiel: „Der Beklage hat die Kosten seines Rechtsmittels selbst zu tragen.“ (vgl. Varela Salinas 2013:17f).

4.4.2.4 Satzbau

Juristische Sätze zeichnen sich oft durch besonders lange Sätze und eine Reihung von Nebensätzen aus, welche der inhaltlichen Präzision dienen. Rechtstexte sind i.d.R. sehr dicht und müssen daher die Informationen so kurz und prägnant wie möglich wiedergeben. Die meistgebrauchten Nebensätze sind (vgl. Varela Salinas 2013:18):

- **Temporalsätze** für eine zeitliche Bestimmung,
- **Relativsätze** für die nähere Beschreibung eines Begriffes, besonders geeignet für die Sammlung von Informationen,
- **Kausalsätze** für die Erklärung bzw. Erläuterung von Begriffen bzw. Sachverhalten und

- **Konditionalsätze** für die Feststellung von Bedingungen bzw. Voraussetzungen.

4.5 Die spanische Rechtssprache

4.5.1 Lexikalische Besonderheiten

4.5.1.1 Archaismen und überladener Stil

Die am 7. Januar 2000 in Kraft getretene *Ley de Enjuiciamiento Civil* (LEC), die spanische Zivilprozessordnung, fordert in ihrer Präambel die Zugänglichkeit der Rechtssprache für die durchschnittlichen BürgerInnen. Daher ist es erstaunlich, dass sich ihre Redakteure gewählte Termini (*óbice*) bzw. eines gewählten rhetorischen Stils (*por diez días* anstelle von *en plazo máximo de diez días*) und Archaismen (*fehaciente*, *proveído*, *eleva un escrito*, *decaer en su derecho* usw.) bedient haben. Allerdings sind Archaismen und gewählte Termini keinesfalls eine Besonderheit dieses Gesetzes sondern vielmehr der gesamten spanischen juristischen Fachsprache.

Auch der Gebrauch des *futuro imperfecto de subjuntivo* (*matara*, *hubiera* usw.), der aus der alltäglichen Sprache verschwunden ist und nur noch in Redewendungen, Sprichworten und ähnlichen vorkommt sowie der Gebrauch selten verwendeter Pronomen (*cualesquiera* usw.) werden von den durchschnittlichen BürgerInnen als archaisch wahrgenommen.

Eine weitere Besonderheit, die diesen Punkt bestätigt, ist der Missbrauch des Verbs *desprenderse*, welches seiner Synonyme *inferirse* oder *deducirse* abträglich ist (vgl. Alcaraz Varó/Hughes. 2002:24f). Beispiele dafür sind (Alcaraz Varó/Hughes. 2002:24):

- *Si del cotejo oder otro medio de prueba se desprendiere la autenticidad del documento...*
- *Cuando del título ejecutivo se desprenda el deber de entregar cosa mueble...*

4.5.1.2 Formelhafte Wendungen

Oft werden formelhafte Wendungen benutzt, auch wenn diese nicht zur Kommunikation beitragen⁴, zum Beispiel:

Que estimando como estimo en parte al demanda interpuesta por el procurador don V.C.H. en nombre de xxx contra yyy, representado por el procurador don M.L.T., debo acordar y auerdo: (Alcaraz Varó/Hughes 2002:25).

Auch versteinerte standardisierte Formeln werden in der relationalen Lexik gebraucht (vgl. Alcaraz Varó/Hughes 2002:25f) Beispiele dafür sind (Alcaraz Varó/Hughes 2002:26):

- *a los efectos del apartado 3...*
- *a instancia de...*
- *a tenor de lo previsto en el artículo 23...*
- *en materia civil / penal...*
- *en virtud de...*
- *sin prejuicio de...*

4.5.1.3 Lexikalische Redundanz

Da Recht in seiner Natur abstrakt ist, die Rechtssprache aber Interpretationsmöglichkeiten ausschließen soll, ist es oft notwendig, die Auslegung juristischer Texte zu präzisieren. Die spanische Rechtssprache versucht dies zu erreichen, indem sie Zweier- oder Dreier-Wortgruppen (Substantive und Verben) ähnlicher Bedeutung bildet. In manchen Fällen ist eine Präzisierung notwendig, in anderen werden diese Wortgruppen nur aus stilistischen Gründen benutzt (vgl. Alcaraz Varó/Hughes 2002:28). Einige Beispiele sind:

- *“una Ley de Enjuiciamiento Civil nueva, que exprese y materialice”*
- *“para procurar acoger y vertebrar los planteamientos”*
- *“[...] los muchos informes y sugerencias recibidos de distintos órganos y entidades [...]”*
- *“en la práctica y valoración de la prueba...”*

(Alcaraz Varó/Hughes 2002:28)

⁴ Diese Art von Formulierungen wurde sogar in den Medien spöttisch nachgeahmt.

4.5.1.4 Nominalisierung

In der spanischen Rechtssprache werden Verben, Adjektive aber auch andere Substantive nominalisiert, wie etwa *recaudación* (vom Verb *recaudar*), *efectividad* (vom Adjektiv *efectivo*) oder *campesinado* (vom Substantiv *campesino*). Der Nominalstil dient auch zur Strukturierung des Textes sowie zur Anonymisierung des Subjektes. Diese Technik (neben Passivkonstruktionen) ermöglicht es nicht nur die Haftung bzw. Verantwortung des Subjektes zu umgehen, sondern auch die Tatsache in den Vordergrund zu stellen.

Die unten aufgelisteten Suffixe werden u.a. für die Nominalisierung verwendet:

- „-idad (*veracidad, prolijidad*)“
- „-miento (*establecimiento, aprovisionamiento*)“
- „-ión (*ejecución, determinación*)“

(Alcaraz Varó/Hughes 2002:29)

In der Rechtssprache wird häufig eine kakophonische Reihung von Nominalisierungen mit dem Suffix *-ción* beobachtet, zum Beispiel:

“Con otras reglas: no suspensión de la ejecución, condena en costas en caso de determinación de aquella e imposición de multa cuando se considere temeraria (LEC).” (Alcaraz Varó/Hughes 2002:30)

Es ist eigenartig, dass die spanische Rechtssprache den Nominalstil beibehält, auch wenn dynamische Aspekte einer Handlung zum Ausdruck gebracht werden (sollen). Dafür benutzt sie sogenannte „leere Verben“ (*verbos vacíos*), welche vor der Nominalisierung kommen, aber keine kommunikative Relevanz haben. I.d.R. sind diese „leeren Verben“ Synonyme der Verben *hacer, decir, tomar* usw. (vgl. Alcaraz Varó/Hughes 2002:29ff). Einige Beispiele sind:

- „proceder a la admisión → admitir“
- “dictar una resolución → resolver“
- „presentar una reclamación → reclamar“
- „dar cumplimiento → cumplir“

(Alcaraz Varó/Hughes 2002:30)

4.5.1.5 Neologismen

Spanische JuristInnen sind bei der Bildung neuer Begriffe oft wagemutig und tendieren dazu, die Regeln des *Diccionario de la Real Academia Española (DRAE)*, welches für die Pflege der spanischen Sprache zuständig ist, außer Acht zu lassen. Die Bildung von Neologismen im juristischen Alltag scheint so üblich zu sein, dass sich manche JuristInnen wundern, wenn sie nach der Bedeutung der von ihnen gebildeten Termini gefragt werden. Bemerkenswert ist auch, dass die Neologismen sich nicht nur auf Substantive oder Adjektive bzw. Adverbien beschränken, sondern auch Verben inkludieren können. Beispielsweise können wir folgende Wörter nennen: *garantista*, *anulatorio*, *elemento culpabilístico*, *alienidad*, *originación*, *inadmitir*, *desafiliar* usw. (vgl. Alcaraz Varó/Hughes 2002:26ff).

4.5.1.6 Fremdwörter

Die spanische Rechtssprache bedient sich vor allem Latinismen. Manche davon wurden ohne jegliche Änderung übernommen (*latinismo crudo*) wie etwa *ab intestato*, *ex novo*, *a quo*, *ad quem* usw. Andere werden ausschließlich im juristischen Kontext gebraucht und wurden aus dem Lateinischen abgeleitet wie etwa *abogado* (von *advocatus*), *delito* (von *delictum*), *usufructo* (von *usufructus*) usw.

Auch Begriffe griechischer und arabischer Abstammung haben ihren Weg in die spanische Rechtssprache gefunden, wie etwa *amnistía*, *anticresis*, *hipoteca* usw. aus dem Griechischen oder *albacea*, *alevosía*, *alquiler* usw. aus dem Arabischen (vgl. Alcaraz Varó/Hughes 2002:32ff).

4.5.2 Syntaktische Besonderheiten

4.5.2.1 Passivkonstruktionen

Neben der Nominalisierung dienen Passivkonstruktionen der Anonymisierung des Textes bzw. der Hervorhebung der Tatsache und werden daher in der spanischen Rechtssprache häufig verwendet. Dabei handelt es sich um periphrastische Passivkonstruktionen (*tiene derecho a*

que su caso sea resuelto por el tribunal), reflexive Passivkonstruktionen (*los concursos se registrarán... y se ajustarán...*) oder gemischte Passivkonstruktionen (*Por el señor secretario se dará lectura al acta de la sesión*) (vgl. Alcaraz Varó/Hughes 2002:111f).

4.5.2.2 Missbrauch des Gerundiums

Das Gerundium wird oft im Spanischen verwendet, jedoch häufig grammatikalisch inkorrekt, sodass seine Anwendung immer eine heikle Angelegenheit ist. In der Rechtssprache wird das Gerundium auch häufig verwendet, vor allem bei Urteilen (vgl. Alcaraz Varó/Hughes 2002:105ff). Eigenartig sind vor allem folgende Gebrauchsweisen des Gerundiums:

- **gerundio de posteridad** um eine spätere bzw. nachfolgende Handlung zu bezeichnen, z.B.: *Se podrá recurrir al Presidente del Tribunal Superior (...) o al Juez de Primera Instancia, quienes decidirán oyendo al Registrador* (vgl. Alcaraz Varó/Hughes 2002:106)
- **gerundio del BOE** (*Boletín Oficial del Estado*) welches das Gerundium als Adjektiv benutzt, z.B.: *decreto nombrando a (...) Inspector General de...* anstelle von *decreto por el que se nombra* (vgl. Alcaraz Varó/Hughes 2002:107)
- **Anhäufung von Gerundien**, welche Informationen aneinander reiht und die Verständlichkeit beeinträchtigt, z.B.: *los que perteneciendo, actuando al servicio o colaborando con bandas armadas, (...) cometan los delitos de (...)* (vgl. Alcaraz Varó/Hughes 2002:107f)

4.5.2.3 Der futuro imperfecto de subjuntivo

Diese Zeit wird in der alltäglichen Sprache kaum verwendet und kommt fast ausschließlich in Sprichworten („*A donde fueres hay lo que vieres*“), Redewendungen („*Sea lo que fuere*“) oder in der biblischen Sprache („*Al que buscare el Reino de Dios [...]*“) vor; doch wird sein in der Rechtssprache oft verwendet. Dies könnte daran liegen, dass viele JuristInnen unbewusst vom *Código Civil* von 1889 beeinflusst sind – scheinbar war der *fututo imperfecto de subjuntivo* damals eine gängige

Zeitform (vgl. Alcaraz Varó/Hughes 2002:103f), wie wir im folgenden Satz beobachten können:

“Si el deudor se personare por sí o por representante dentro de los cinco días siguientes a aquel en que se le requirió de pago y negare categóricamente la autenticidad de su firma o alegare falta absoluta de representación...” (Alcaraz Varó/Hughes 2002:104)

Der *futuro imperfecto de subjuntivo* wird aber nicht nur in der spanischen Rechtssprache verwendet, sondern auch in der Verwaltungssprache (*si procediere, si hubiere lugar, cuando estimare oportuno* usw.). Dies bekräftigt auch die oben erwähnte Tendenz zum Gebrauch von Archaismen (vgl. Alcaraz Varó/Hughes 2002:103f).

4.5.2.4 Der *futuro* als Ausdruck der Verpflichtung

Die spanische Rechtssprache verwendet den *futuro* um Verpflichtungen auszudrücken. Aus sprachwissenschaftlicher Sicht ist es logisch diese Zeitform zu verwenden, denn Verpflichtungen implizieren eine Handlung, die in der Zukunft erfolgen soll. Allerdings wird diese Zeitform auch bei Verben, die ohnehin schon eine Verpflichtung ausdrücken (*deber, tener que, obligar* usw.), um die bindende Natur des Textes zu verstärken, verwendet (vgl. Alcaraz Varó/Hughes 2002:110).

4.5.2.5 Ablativus absolutus

Diese ist eine Partizipialkonstruktion, die keine logische Verbindung mit dem Rest des Satzes hat. Da sie aber einen Nebensatz ersetzen kann und somit Informationen kurz und prägnant wiedergegeben werden können, wird sie in der spanischen Rechtssprache oft verwendet (vgl. Alcaraz Varó/Hughes 2002:105). Einige Beispiele sind (Alcaraz Varó/Hughes 2002:105):

- *Cumplidos los trámites establecidos en el párrafo primero...*
- *Presentada la demanda en tiempo y forma...*
- *Visto el expediente...*
- *Oídas las partes...*

Weitere syntaktische Besonderheiten der spanischen Rechtssprache sind u.a. längere Nominalsyntaxmen, welche gelegentlich nach wertenden

Adjektiven gesetzt werden oder auch Sätze, die einen ganzen Absatz ausmachen (vgl. Alcaraz Varó/Hughes 2002:108ff).

Da die vorliegende Arbeit ein terminologischer Vergleich der österreichischen und spanischen Terminologien zum Thema „Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen“ unter Berücksichtigung der EU-weiten Einführung der IAS/IFRS als Ziel hat, werden im Folgenden kurz die wichtigsten Punkte zur EU in Bezug auf Sprache, Terminologearbeit und Übersetzung erläutert.

5 Sprache, Terminologearbeit und Übersetzung in der EU

Die EU, die nach dem Grundsatz „in Vielfalt geeint“ gegründet wurde, fördert die Mobilität und interkulturelle Verständigung und hat, im Rahmen ihrer Sprachenpolitik, den Spracherwerb zu einer ihrer wichtigen Prioritäten erklärt. Sprachen, als wesentlicher Teil der eigenen Identität und als Ausdruck der eigenen Kultur, haben in der EU nicht nur einen hohen Stellenwert, sondern sind für die Kommunikation zwischen BürgerInnen, Organisationen und Unternehmen unentbehrlich.

Im Laufe der Jahre, hat die EU u.a. die Achtung der Sprachvielfalt und der Menschen sowie die Offenheit gegenüber anderen Kulturen als Grundwerte der EU festgelegt und sie in die Charta der Grundrechte der EU, welche durch den Vertrag von Lissabon zu einem rechtsverbindlichen Dokument wurde, aufgenommen.

Artikel 21 (Nichtdiskriminierung) Punkt (1) der Charta der Grundrechte der EU lautet:

„Diskriminierungen insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sind verboten.“ (Charta der Grundrechte der Europäischen Union 2012:400)

Darüber hinaus lautet Artikel 41 (Recht auf eine gute Verwaltung) Punkt (4) derselben wie folgt:

„Jede Person kann sich in einer der Sprachen der Verträge an die Organe der Union wenden und muss eine Antwort in derselben Sprache erhalten.“ (Charta der Grundrechte der Europäischen Union 2012:404)

Daraus haben sich nicht nur mehrere Förderprogramme für den Fremdsprachenerwerb entwickelt, sondern auch andere Initiativen, wie etwa Programme für die Fremdsprachensensibilisierung, die Einführung eines „Europäischen Indikators für Sprachenkompetenz“ oder Fördermittel für Übersetzung und Synchronisation im Bereich der Kultur und den Medien (vgl. http://www.europarl.europa.eu/aboutparliament/de/displayFtu.html?ftuId=FTU_5.13.6.html).

Innerhalb der Organe und Institutionen der EU ist die reibungslose Kommunikation für die Zusammenarbeit imperativ. Dazu legt die Charta der Grundrechte der EU im Artikel 42 (Recht auf Zugang zu Dokumenten) fest, dass:

„Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat haben das Recht auf Zugang zu den Dokumenten der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, unabhängig von der Form der für diese Dokumente verwendeten Träger.“ (Charta der Grundrechte der Europäischen Union 2012:404)

Aus diesem Grund müssen sämtliche relevante Informationen und Dokumente, in den relevanten - wenn nicht sogar in allen 23 - Amtssprachen der EU, zur Verfügung stehen, was einen enormen Übersetzungsbedarf schafft. Nehmen wir als Beispiel den Europäischen Gerichtshof, welcher dem Kläger das Recht der Sprachenwahl garantiert: Nach der Osterweiterung 2007 kommen wir bei 27 Mitgliedsstaaten und 23 Amtssprachen auf beeindruckende 506 mögliche Sprachkombinationen (vgl. Sandrini 2010:147).

1994 wurde das **Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union (CdT)** mit Sitz in Luxemburg errichtet. Seitdem der Rat der Europäischen Union im Oktober 1995 die Zuständigkeit des Zentrums erweiterte, wurden Übersetzungsdienstleistungen auf Organe und Einrichtungen, die über einen Übersetzungsdienst verfügen, ausgeweitet. Diese Kooperation ist freiwillig, ermöglicht die aktive Teilnahme des Zentrums an der organübergreifenden Zusammenarbeit und hat als Ziel die Rationalisierung der Arbeitsweise. Das Zentrum ist Vollmitglied des Interinstitutionellen Ausschusses der Übersetzungs- und Dolmetschdienste und wirkt auch in Bereichen wie etwa Ressourcen, Terminologie, Verwaltung, externe Übersetzung, neue Arbeitsmethoden und –techniken usw. mit.

Ein Verwaltungsrat, der sich aus Vertretern aller Mitgliedstaaten, VertreterInnen von ÜbersetzungskundInnen und einem Direktor zusammensetzt, übernimmt die Leitung des Zentrums. Heute zählt das Zentrum über 210 Mitarbeiter, die sich mit Übersetzungen, Revisionen, Änderungen, Standardisierung, Terminologiearbeit bzw. Datenbanken usw. beschäftigen (vgl. <http://cdt13.cdt.europa.eu/DE/whoweare/Pages/Presentation.aspx>).

Die EU verfügt über verschiedene Glossare und Wörterbücher, die für alle online verfügbar sind und einen Einblick in die EU-Terminologie bieten; was auch bei der Übersetzung sehr hilfreich ist. Das anspruchsvollste Projekt des Zentrums umfasste jedoch die Einrichtung einer Terminologiedatenbank für die EU: **IATE (InterActive Terminology for Europe)**.

1999 beschlossen die Institutionen der EU, die Terminologiedatenbanken der Europäischen Kommission (EURODICAUTOM), des Europäischen Parlaments (EUTERPE) und des Rates der Europäischen Union (TIS) zusammenzuführen und mit Hilfe neuer Technologien die interinstitutionelle Zusammenarbeit zu verbessern. So wurde IATE 2004 im Rahmen der EU-Institutionen in Betrieb genommen und 2007 für die Allgemeinheit verfügbar gemacht. Die Partner des Projekts sind das Europäische Parlament, der Rat der Europäischen Union, die Europäische Kommission, der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, der Europäische Rechnungshof, der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss, der Ausschuss der Regionen, die Europäische Investitionsbank, die Europäische Zentralbank und das Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union.

IATE enthält EU-spezifische Terminologie und EU-Jargon aus verschiedensten Sachgebieten, wie etwa Recht, Landwirtschaft oder Informationstechnologie. Die Datenbank deckt alle 23 Amtssprachen ab, verfügt über 8,4 Millionen Termini (davon rund 540.000 Abkürzungen und 130.000 Satzfragmente) und wird fortlaufend von EU-TerminologInnen und EU-ÜbersetzerInnen des Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der EU, in Zusammenarbeit mit leitenden MitarbeiterInnen der Institutionen, Rechts- und Sprachsachverständigen und anderen Fachleuten, erweitert und aktualisiert. IATE spielt eine wesentliche Rolle bei der Qualitätssicherung der schriftlichen Kommunikation der Organe und Institutionen der EU (vgl. <http://cdt13.cdt.europa.eu/DE/whatwedo/Pages/IATE.aspx>).

6 Rechnungslegung

Rechnungslegung ist die Finanzberichterstattung, die sich an externe Beteiligte wie Behörden, KapitalgeberInnen, KundInnen und LieferantInnen richtet. Diese bezieht sich auf den Jahresabschluss und Lagebericht (bzw. Konzernabschluss und Konzernlagebericht) eines Unternehmens und, für börsennotierte AGs, den Corporate-Governance-Bericht (vgl. Weber 2015:37ff).

Weber (2015:37) beschreibt die Rolle der Rechnungslegung wie folgt:

„Die **externe Unternehmensrechnung** (Rechnungslegung) dient der Dokumentation der Geschäftsverhältnisse, (auch) der Selbstinformation, der Rechenschaft gegenüber den Gesellschaftern bzw. Inhabern des Unternehmens und den Kreditgebern, der Ermittlung eines ausschüttungsfähigen Gewinns sowie der Information über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens für Eigen- und Fremdkapitalgeber und andere Interessenten.“

Die Vorschriften, welche die Rechnungslegung von Unternehmen bzw. Konzernen regeln, sind im jeweiligen nationalen Recht verankert. Diese regeln nicht nur den Inhalt der Berichte, sondern auch welche Unternehmen unter Rechnungslegungspflicht stehen und wie diese Berichte offengelegt und geprüft werden müssen (vgl. Weber 2015:37ff).

6.1 Nationale Vorschriften

6.1.1 Österreich

Das Rechnungslegungsgesetz, welches im österreichischen Unternehmensgesetzbuch (UGB §§ 189-283) verankert ist, regelt die Erstellung von Abschlüssen in Österreich.

6.1.2 Spanien

In Spanien ist die Erstellung von Abschlüssen im *Real Decreto* 1514/2007 zur Verabschiedung des *Plan General de Contabilidad* (immer in der letzten Version) geregelt.

6.2 Internationale Rechnungslegung

Durch die Globalisierung und die darauffolgende Verflechtung internationaler Kapitalmärkte wurde es immer notwendiger internationale Finanzdaten vergleichbar zu machen. Dies führte dazu, dass, vor allem ab Mitte der neunziger Jahre, börsennotierte Unternehmen zwei Konzernabschlüsse erstellten – einen nach den nationalen Bestimmungen und einen nach internationalen Vorschriften. Auch die Zulassungsbestimmungen der verschiedenen Börsen verlangten die Erstellung von Konzernabschlüssen nach internationalen Rechnungslegungsvorschriften. Die meistbenutzten waren die vom *International Accounting Standards Committee* (IASC) erstellten *International Accounting Standards* (IAS) und die vom *Financial Accounting Standards Board* (FASB) anerkannten *US Generally Accepted Accounting Principles* (US-GAAP), die Rechnungslegungsgrundsätze der Vereinigten Staaten.

Im Jahr 2002 beschloss die EU-Kommission die Anwendung von internationalen Rechnungslegungsvorschriften durch die EU-weite Implementierung der IAS/IFRS zu vereinheitlichen. Der Implementierungsprozess setzte verschiedene Fristen, jedoch mussten alle börsennotierten Unternehmen innerhalb der EU ab 2005 und in internationalen Märkten ab spätestens 2007 auf IFRS umsteigen (vgl. Maukner/Rohatschek 2005:1f).

Als nächstes wird auf die IAS/IFRS, die Standards, ihre Entstehung und ihre EU-weite Implementierung näher eingegangen.

6.3 IAS/IFRS

6.3.1 Geschichte

1973 wurde das *International Accounting Standards Committee* (IASC) als privatrechtliche Organisation von Rechnungsleger- und Wirtschaftsprüferverbänden aus neun verschiedenen Ländern (u.a. Deutschland, Frankreich, Großbritannien, USA und Kanada), mit Sitz in London gegründet. Ziel des IASC war supranationale Rechnungslegungsvorschriften zu entwickeln, um Abschlüsse internationaler Unternehmen vergleichbar zu machen.

Über viele Jahre und eher unbeachtet beschäftigte sich das IASC vor allem mit der Erstellung von *International Accounting Standards* (IAS) und ihrer Harmonisierung, doch diese Rechnungslegungsstandards waren unverbindlich und es gab keine Institution, die ihre Einhaltung kontrollieren bzw. ihre Verletzung sanktionieren konnte. Dies führte 1994 zur Zusammenarbeit mit der *International Organisation of Securities Commissions* (IOSCO), die internationale Vereinigung von Börsenaufsichtsbehörden, mit dem Ziel die IAS, mit Hilfe wichtiger nationaler Börsen, auf internationaler Ebene zu etablieren. Börsen wie etwa die *New York Stock Exchange* (NYSE), die Londoner oder die Frankfurter Wertpapierbörse übernahmen die IAS als Börsenzulassungsstandards; eine Verletzung der IAS seitens eines Unternehmens führte zum Ausschluss der Notierung. 1997 gründete das IASC das *Standing Interpretations Committee* (SIC), welches für die Auslegung der IAS zuständig war, vor allem wenn die Rechnungslegungsstandards unterschiedlich oder falsch interpretiert wurden.

Im Jahr 2000 bemühte sich die EU um die Entwicklung der Rechnungslegungsvorschriften und beschloss mit dem IASC Hand in Hand zu arbeiten, was zu einer Umstrukturierung der Organisation führte.

Im Jahr 2001 wurde als erstes die *International Accounting Standards Committee Foundation* (IASCF) – die heutige *IFRS-Foundation* – gegründet. Sie ist eine gemeinnützige Stiftung, welche als rechtliche Dachorganisation und Überwachungsorgan agiert und von einem Vorstand aus 22 unabhängigen *Trustees* (TreuhänderInnen) geleitet wird. Danach wurden die Aufgaben des IASC vom *International Accounting Standards Board* (IASB) übernommen, welches sich aus einer Gruppe von 16 unabhängigen ExpertInnen zusammensetzt und für die Entwicklung und Verabschiedung der Standards zuständig ist.

Die Arbeit der Stiftung und des IASB wird von zwei weiteren Gremien unterstützt. Eines davon ist das *IFRS Interpretations Committee*, ehemals *International Financial Reporting Interpretations Committee* (IFRIC), welches im Jahr 2001 die Aufgaben des SIC übernahm. Es setzt sich aus 14 Mitgliedern aus unterschiedlichen Ländern zusammen und ist für die Auslegung der Standards zuständig. Das zweite Gremium ist das *IFRS Advisory Council*, ehemals *Standards Advisory Council* (SAC). Es setzt sich aus mindestens 30 Mitgliedern aus verschiedenen Berufen und Ländern zusammen und hat ausschließlich eine beratende Funktion. Alle Mitglieder des IASB sowie des *IFRS Interpretations Committee* und des *IFRS Advisory*

Council werden direkt von den Trustees der *IFRS-Foundation* ernannt (vgl. <http://www.ifrs-portal.com/>; <http://www.ifrs.org/>; <http://www.iasplus.com/de>).

Seit der Gründung der IFRS-Stiftung im Jahr 2001 hat die Organisation wichtige Ziele erreicht und sich den Bedürfnissen der Finanzmärkte angepasst und auf internationaler Ebene immer mehr an Glaubwürdigkeit gewonnen. Eine genaue Analyse dieser Meilensteine würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen und werden daher der Vollständigkeit halber in der folgenden Abbildung kurz dargestellt:

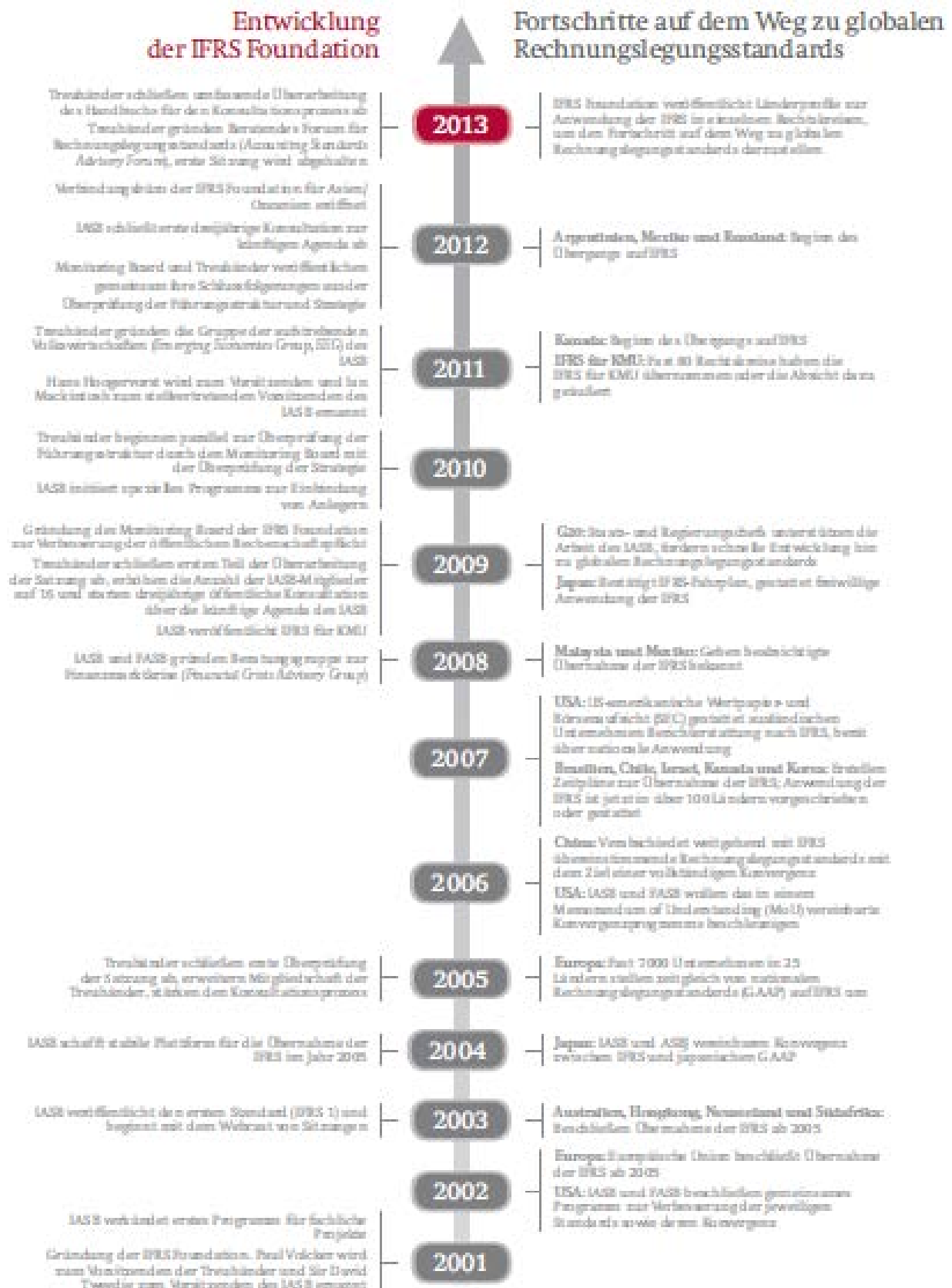


Abbildung 8: IFRS-Foundation / IASB - Geschichtliche Entwicklung
 Quelle: IFRS Foundation: Über uns und unser Arbeit 2015:2

Im Jahr 2009 wurde das *IFRS Monitoring Board* mit dem Ziel, eine formelle Zusammenarbeit zwischen den Kapitalmarktbehörden und der *IFRS Foundation* zu etablieren, gegründet. Es setzt sich aus VertreterInnen von öffentlichen Behörden wie etwa der Europäischen Kommission, der IOSCO oder der *Securities and Exchange Commission* (SEC, die US-amerikanische Wertpapier- und Börsenaufsicht), zusammen. Das *IFRS Monitoring Board* hat eine überwachende und beratende Funktion und ist im Nominierungsprozess und in der Ernennung der *Trustees* der *IFRS Foundation* involviert (vgl. <http://www.ifrs-portal.com/>; <http://www.ifrs.org/>; <http://www.iasplus.com/de>).

Die Struktur und Zusammenarbeit der Gremien und Organe um die *IFRS Foundation* lassen sich wie folgt graphisch darstellen:



Abbildung 9: Struktur der IFRS Foundation
Quelle: IFRS Foundation: Über uns und unser Arbeit 2015:3

6.3.2 Entstehung und Auslegung der Standards

Wie bereits erwähnt, ist das IASB für die Entwicklung und Verabschiedung der Standards zuständig. Als es 2001 die Aufgaben des IASC übernahm, änderte sich auch die Benennung der neuen Standards, was für einige Verwirrung sorgte:

- Die IAS wurden vom IASC verabschiedet und sind weiterhin gültig.
- Die IFRS sind die neuen Standards des IASB.

Die Entstehung neuer Standards bzw. die Revision bestehender Standards folgt einem bestimmten Verfahren (*Standard Setting Process / Due Process*), welches langer und sorgfältiger Planung bedarf.

Zuerst wird abgewogen, ob und welche Vorzüge der neue Standard mit sich bringt, bevor er im Arbeitsprogramm des IASB übernommen werden kann. Dabei werden mehrere Faktoren wie die Relevanz für die BenutzerInnen, Verlässlichkeit und Qualität der Information, bereits existierende Leit- bzw. Richtlinien, Ressourcen-beschränkungen usw. in Betracht gezogen. In diesem Prozess sind mehrere Teilnehmer wie das *IFRS Advisory Council* und Standardsetzer involviert.

Neue Themen können auch bei der Überarbeitung des IASB Rahmenkonzepts (*Conceptual Framework*) auftreten. Das Rahmenkonzept ist selbst kein Standard, sondern die konzeptionelle Basis für die Auslegung und Darstellung neuer Standards. Es soll Personen unterstützen, die sich mit der IFRS Rechnungslegung befassen – sei es bei der Ausarbeitung neuer Standards oder beim Verständnis und bei der Interpretation der Standards (vgl. Born 2005:63ff, Althoff 2012:29f sowie <http://www.ifrs.org/about-us/how-we-set-standards/#agenda>). Das Rahmenkonzept befasst sich mit den folgenden Themen:

- „Zielsetzung von Abschlüssen,“
- „qualitative Anforderungen, die den Nutzen von Informationen im Abschluss bestimmen,“
- „Definition, Ansatz und Bewertung der Abschlussposten,“
- „Kapital- und Kapitalerhaltungskonzepte“

(Born 2005:64)

Wenn ein neues Thema im Arbeitsprogramm des IASB übernommen wurde, kann das IASB entscheiden, ob es das Projekt allein oder mit anderen StandardsetzerInnen ausführen wird. Dies hat keine Auswirkung auf den *Due Process*.

Der nächste Schritt des Prozesses ist das Diskussionspapier (*Draft Statement of Principles*), welches für mindestens vier Monate öffentlich zur Diskussion steht. Dies ermöglicht Fachleuten das Diskussionspapier zu kommentieren (*Comment Letter*). Anschließend, nach Prüfung und

Auswertung aller Kommentare, wird ein Entwurf der Standard (*Exposure Draft*) erstellt und zur Kommentierung veröffentlicht. Hier werden auch alle Kommentare ausgewertet und geprüft, bevor der endgültige Standard verabschiedet wird. Auch eine weitere Überarbeitung (*Re-exposure*) des Entwurfs ist vor der Verabschiedung möglich.

Nach der Verabschiedung eines Standards, folgt das IASB seiner Umsetzung und plant, je nach Bedarf, die Revision oder Erweiterung des Standards (vgl. Born 2005:68f sowie <http://www.ifrs.org/How-we-develop-standards/Pages/Procedures-after-an-IFRS-is-issued.aspx>).

Der Prozess lässt sich wie folgt graphisch darstellen:

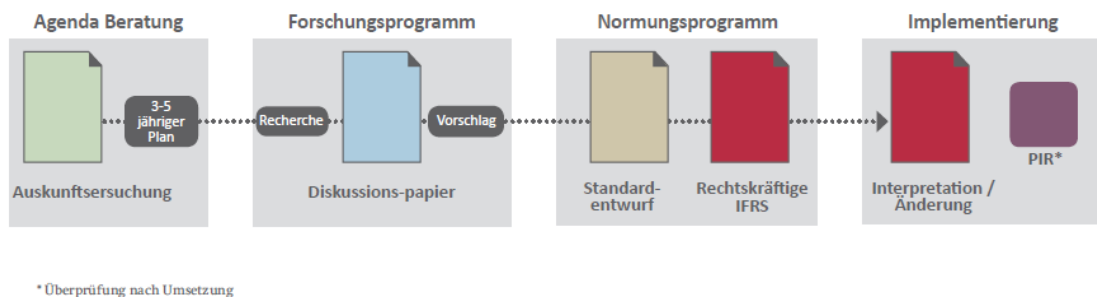


Abbildung 10: Entstehung eines Standards
Quelle: IFRS Foundation: Über uns und unser Arbeit 2015:3

6.3.3 Anerkennung der IAS/IFRS in der EU

Am 19. Juli 2002 wurde die „Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards“ mit dem Ziel, die Effizienz des EU-Binnenmarktes und der EU-Kapitalmärkte zu erhöhen, erlassen. Die sogenannte IAS-Verordnung besagt, dass alle im Europäischen Wirtschaftsraum (Mitgliedsstaaten plus Island, Liechtenstein und Norwegen) börsennotierten Unternehmen ihre Konzernabschlüsse ab dem 1.1.2005 nach IAS/IFRS zu erstellen haben. Eine Erweiterung der Anwendung auf nicht börsennotierte Gesellschaften sowie auf Jahresabschlüsse ist den Mitgliedsstaaten überlassen.

Im September 2003 wurde die „Verordnung (EG) Nr. 1725/2003 der Kommission vom 29. September 2003 betreffend die Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards in Übereinstimmung mit der

Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates“ erlassen. Mit dieser Verordnung wurden zum ersten Mal fast alle bereits existierenden internationalen Rechnungslegungsstandards von der EU übernommen und waren damit für alle Mitgliedsstaaten rechtlich verbindlich. Diese Verordnung wurde 2008 mit dem Erlass der „Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 der Kommission vom 3. November 2008 betreffend der Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates“ aufgehoben.

Einzelne Standards und Interpretationen sind erst nach ihrer Anerkennung (*Endorsement*) durch die Europäische Kommission rechtsverbindlich. Diese werden als Verordnungen erlassen, von der EU angenommen und treten nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgt in allen Amtssprachen der EU. Rechtsverbindlich ist dann die Fassung in der jeweiligen Landessprache und nicht die englische Originalfassung.

Neben den Standards, Interpretationen und dem Rahmenkonzept hat das IASB Leitlinien zur Berichterstattung verfasst. Diese, wie das Rahmenkonzept, sind keine Standards und dienen nur als Unterstützung (vgl. Althoff 2012:27f).

7 Rückstellungen

7.1 IAS 37 Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen

7.1.1 Zielsetzung, Anwendungsbereich und Definition

IAS 37 hat als **Ziel** die Anwendung angemessener Ansatzkriterien und Bewertungsgrundlagen auf Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen. Darüber hinaus sollen den LeserInnen im Anhang ausreichend Informationen zur Art, Höhe und Fälligkeit derselben geboten werden.

Bei der **Anwendung** von Rückstellungen stehen ihre Abgrenzungen zu Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten, die nicht in der Bilanz auszusetzen sind sowie die Erläuterung zum Ansatz von Eventualforderungen im Vordergrund. Besonders wichtig ist, dass Rückstellungen nur dann gebildet werden, wenn eine Schuld besteht, um so sicherzustellen, dass der Abschluss nur echte Verpflichtungen abbildet.

Vom Standard ausgenommen sind Bereiche, die von anderen Standards gedeckt werden, insbesondere:

- IAS 39/IFRS 9 – Ansatz und Bewertung von Finanzinstrumenten
- IAS 11 – Fertigungsaufträge
- IAS 12 – Ertragsteuern
- IAS 17 – Leasingverhältnisse
- IAS 19 – Leistungen an ArbeitnehmerInnen

(vgl. IAS 37.1ff sowie Althoff 2012:202f).

Das Gabler Wirtschaftslexikon **definiert** Rückstellungen wie folgt:

„Rückstellungen sind nach Handelsrecht Verbindlichkeiten, Verluste oder Aufwendungen, die hinsichtlich ihrer Entstehung oder Höhe ungewiss sind.“

(<http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/54462/rueckstellung-v7.html>)

Da diese Arbeit sich mit den Besonderheiten der IAS/IFRS Terminologien in Österreich und Spanien beschäftigt, werden die wichtigsten IAS Definitionen für die vorliegende Arbeit auf Deutsch und Spanisch dargestellt und aus IAS 37 bzw. NIC 37 entnommen:

IAS 37.10	NIC 37.10
„Eine Rückstellung ist eine Schuld, die bezüglich ihrer Fälligkeit oder ihrer Höhe ungewiss ist.“	“Una provisión es un pasivo en el que existe incertidumbre acerca de su cuantía o vencimiento.”
„Eine Schuld ist eine gegenwärtige Verpflichtung des Unternehmens, die aus Ereignissen der Vergangenheit entsteht, deren Erfüllung für das Unternehmen erwartungsgemäß mit einem Abfluss von Ressourcen mit wirtschaftlichem Nutzen verbunden ist.“	“Un pasivo es una obligación presente de la empresa, surgida a raíz de sucesos pasados, al vencimiento de la cual, y para cancelarla, la empresa espera desprenderse de recursos que incorporan beneficios económicos.”
„Eine Eventualverbindlichkeit ist: (a) eine mögliche Verpflichtung, die aus vergangenen Ereignissen resultiert und deren Existenz durch das Eintreten oder Nichteintreten eines oder mehrerer unsicherer künftiger Ereignisse erst noch bestätigt wird, die nicht vollständig unter der Kontrolle des Unternehmens stehen, oder (b) eine gegenwärtige Verpflichtung, die auf vergangenen Ereignissen beruht, jedoch nicht erfasst wird, weil i. ein Abfluss von Ressourcen mit wirtschaftlichem Nutzen mit der Erfüllung dieser Verpflichtungen nicht wahrscheinlich ist, oder ii. die Höhe der Verpflichtung nicht ausreichend verlässlich geschätzt werden kann.“	“Un pasivo contingente es: (a) una obligación posible, surgida a raíz de sucesos pasados, cuya existencia ha de ser confirmada sólo por la ocurrencia, o en su caso por la no ocurrencia, de uno o más eventos inciertos en el futuro, que no están enteramente bajo el control de la empresa; o bien (b) una obligación presente, surgida a raíz de sucesos pasados, que no se ha reconocido contablemente porque: i. (i) no es probable que la empresa tenga que satisfacerla, desprendiéndose de recursos que incorporen beneficios económicos; o bien ii. (ii) el importe de la obligación no puede ser medido con la suficiente fiabilidad.”

IAS 37.10	NIC 37.10
„Eine Eventualforderung ist ein möglicher Vermögenswert, der aus vergangenen Ereignissen resultiert und dessen Existenz durch das Eintreten oder Nichteintreten eines oder mehrerer unsicherer künftiger Ereignisse erst noch bestätigt wird, die nicht vollständig unter der Kontrolle des Unternehmens stehen.“	“Un activo contingente es un activo de naturaleza posible, surgido a raíz de sucesos pasados, cuya existencia ha de ser confirmada sólo por la ocurrencia, o en su caso por la no ocurrencia, de uno o más eventos inciertos en el futuro, que no están enteramente bajo el control de la empresa.”

Eventualverbindlichkeiten unterscheiden sich von Rückstellungen insofern als sie *nicht* als Schulden angesetzt werden, da sie

- noch nicht bestätigte, mögliche Verpflichtungen sind, die zur Zahlungen führen könnten; oder
- bestehende Verpflichtungen sind, welche die Erfassungskriterien nicht erfüllen (vgl. IAS 37.13).

7.1.2 Erfassung

Unternehmen müssen Rückstellungen **erfassen** nur wenn die folgenden Kriterien zutreffen:

- 1) Es existiert ein Ereignis der Vergangenheit, das sich auf die Zukunft auswirkt.
- 2) Aus diesem Ereignis ergibt sich eine bestehende Verpflichtung gegenüber Dritten.
- 3) Diese Verpflichtung führt am Abschlussstichtag wahrscheinlich (mehr als 50% Wahrscheinlichkeit) zu einer Zahlung (Ressourcenabfluss).
- 4) Die verlässliche Schätzung der Höhe der Verpflichtung ist möglich.

Ist eines dieser Kriterien nicht erfüllt, so dürfen Unternehmen keine Rückstellungen bilden. Sollte die Zahlung unwahrscheinlich sein, kann diese Eventualverbindlichkeit im Anhang angegeben werden, auch wenn es nicht notwendig ist (vgl. IAS 37.14ff sowie Althoff 2012:204f).

Ob ein Sachverhalt in der Tat als Rückstellung zu erfassen ist oder nicht lässt sich wie folgt graphisch darstellen:

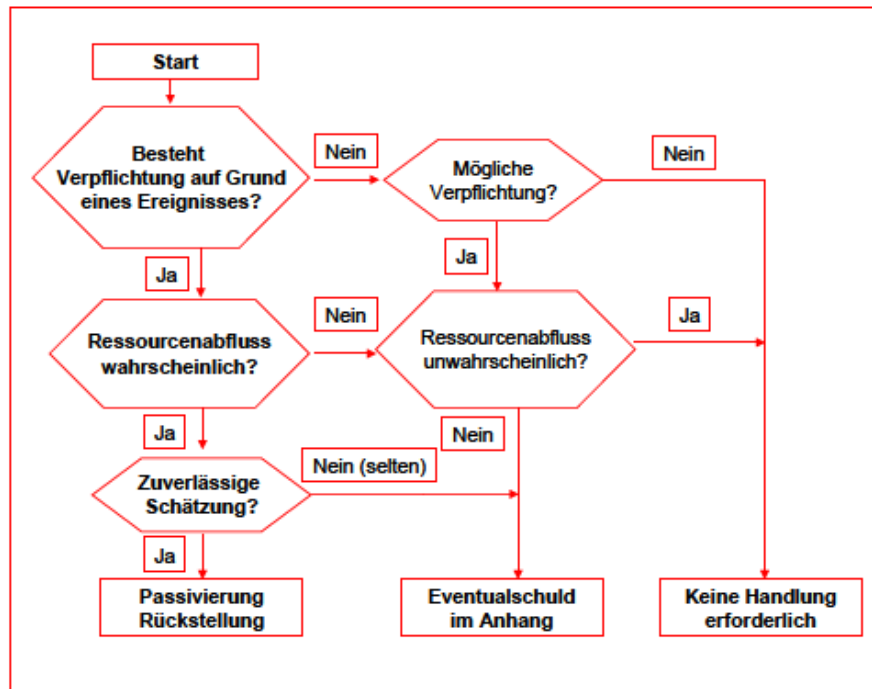


Abbildung 11: Differenzierung zwischen Rückstellung und Eventualverbindlichkeit

Quelle: <https://www.boeckler.de/40755.htm>

IAS 37: Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen 2014:5

Wichtig ist auch zu klären, ob die Rückstellung eine Außenverbindlichkeit ist, denn nur dann darf sie in die Bilanz aufgenommen werden:

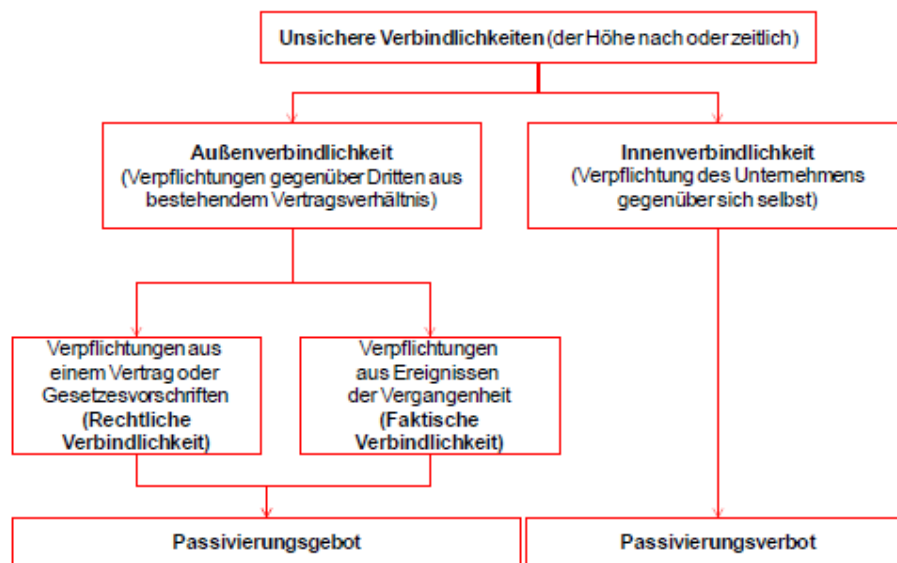


Abbildung 12: Innen- vs. Außenverbindlichkeit

Quelle: <https://www.boeckler.de/40755.htm>

IAS 37: Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen 2014:6

7.1.3 Bewertung

Die **Bewertung** von Rückstellungen verlangt die „bestmögliche Schätzung“ (IAS 37.36) des zum Bilanzstichtag auszahlenden Betrages, da Höhe und Fälligkeit derselben noch nicht mit Gewissheit festgestellt werden können. Bei der Bewertung sollen alle mögliche Risiken und Unsicherheiten berücksichtigt werden, ohne dass es zu einer zu hohen Rückstellungsbewertung kommt.

Wenn der Zinseffekt eine wesentliche Wirkung hat, werden Rückstellungen in der Höhe des Barwertes angesetzt. Der Betrag der Rückstellung wird abgezinst, wobei der Zinssatz vor Steuern, auf aktuelle Markterwartungen basierend und unter Berücksichtigung spezifische Risiken angewendet wird.

Künftige Ereignisse werden nur dann berücksichtigt, wenn diese auf „ausreichenden objektiven substanziellen Hinweisen“ (IAS 37.48) beruhen. Erwartete Erträge aus der Veräußerung von Vermögenswerten werden nicht berücksichtigt, auch nicht wenn sie mit dem Ereignis, das zu Erfassung der Rückstellung führte, eng verbunden sind (vgl. IAS 37.36-52 sowie Althoff 2012:206f).

7.1.4 Erstattung, Anpassung und Verbrauch

Erstattungen sind nur zu erfassen, wenn so gut wie sicher ist, dass die „zur Erfüllung einer zurückgestellten Verpflichtung erforderlichen Ausgaben ganz oder teilweise von einer anderen Partei erstattet werden“ (IAS 37.53). Sie sind als separate Vermögenswerte aufzufassen und dürfen nicht über den Wert der Rückstellung hinausgehen.

Rückstellungen müssen zum Bilanzstichtag überprüft und bei Bedarf **angepasst** werden, um die bestmögliche Schätzung zu garantieren. Ist kein Grund für die Rückstellung mehr gegeben, so ist sie erfolgswirksam aufzulösen. Rückstellungen dürfen nur für den ursprünglichen Zweck **verbraucht** werden (vgl. IAS 37.53-62 sowie Althoff 2012:206f).

7.1.5 Anwendung der Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften

Unternehmen dürfen keine Rückstellungen für **künftige betriebliche Verluste** bilden. Dies ergibt sich alleine dadurch, dass Rückstellungen u.a. auf Ereignisse der Vergangenheit basieren müssen.

Für belastende Verträge dürfen jedoch Rückstellungen gebildet und bewertet werden. IAS 37.10 definiert einen **belastenden Vertrag als** „ein Vertrag, bei dem die unvermeidbaren Kosten zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen höher sind als der erwartete wirtschaftlichen Nutzen“ (IAS 37.10). In diesem Fall richtet sich die Höhe der Rückstellung nach der Höhe des Verlusts. Sollte aber die Möglichkeit einer Entschädigungsauszahlung bestehen, richtet sich die Höhe der Rückstellung nach dieser, wenn der Betrag geringer als der der Verpflichtung ist.

Auch für Restrukturierungsmaßnahmen dürfen Rückstellungen gebildet werden, solange sie alle Ansatzkriterien erfüllen. Eine **Restrukturierungsmaßnahme** ist:

„ein Programm, das vom Management geplant und kontrolliert wird und entweder

- (a) das von dem Unternehmen abgedeckte Geschäftsfeld; oder
- (b) die Art, in der dieses Geschäft durchgeführt wird, wesentlich verändert.“ (IAS 37.10)

Eine Restrukturierungsmaßnahme ist zum Beispiel der Verkauf oder die Schließung eines Geschäftes, das Stilllegen oder die Verlegung eines Standortes, eine Umstrukturierung auf Management-Ebene oder eine Änderung des Schwerpunkts der Tätigkeit eines Unternehmens. Ein Umstrukturierungsvorhaben alleine reicht nicht aus, um Rückstellungen anzusetzen. Das Unternehmen muss die Restrukturierungsmaßnahme bis zum Bilanzstichtag eingeleitet oder alle Betroffenen offiziell darüber informiert haben.

Eine Rückstellung für Restrukturierungsmaßnahmen darf nur Ausgaben, die direkt mit der Restrukturierung verbunden sind, einschließen und darf nicht übliche Aktivitäten des Unternehmens enthalten. Ebenso dürfen keine Ausgaben für Umschulungen oder Marketingkosten einbezogen werden (vgl. IAS 37.63ff, Althoff 2012:208f sowie Maukner/Rohatschek 2005:189f).

7.1.6 Angaben

Eventualverbindlichkeiten und **Eventualforderungen** dürfen nicht in der Bilanz angesetzt werden, verlangen aber eine Angabe im Anhang, wenn die Möglichkeit eines Ressourcenabflusses bzw. -zuflusses besteht. Keine Angabe ist notwendig, wenn der Ressourcenabfluss bzw. -zufluss unwahrscheinlich ist.

Wenn der Ressourcenabfluss nicht unwahrscheinlich ist, müssen Unternehmen eine kurze Beschreibung der Eventualverbindlichkeiten zum Bilanzstichtag angeben und, wenn möglich, folgende Informationen bieten:

- (a) „Eine Schätzung der finanziellen Auswirkungen, bewertet nach den Paragraphen 36-52;
- (b) Die Angabe von Unsicherheiten hinsichtlich des Betrags oder der Fälligkeiten von Abflüssen; und
- (c) Die Möglichkeit einer Erstattung.“ (IAS 37.86)

Wenn der Ressourcenzufluss wahrscheinlich ist, müssen Unternehmen in Kurzform die Art der Eventualforderung zum Bilanzstichtag beschreiben und eine Schätzung der finanziellen Auswirkung angeben. Ist der Ressourcenzufluss so gut wie sicher dann darf er nicht als Eventualforderung behandelt werden.

Sollten es nicht möglich sein, die nötigen Angaben zu den Eventualverbindlichkeiten bzw. Eventualforderungen zu machen, muss dies ebenfalls so angegeben werden (vgl. IAS 37.27ff, IAS 37.86ff sowie Maukner/Rohatschek 2005:191f).

Unternehmen müssen für jede Rückstellungsgruppe Informationen über den Anfangs- und Endbestand, die Zugänge, den Verbrauch (Gegenbuchungen), die Auflösung und die Zinseffektauswirkungen liefern. Für jede Gruppe ist auch eine kurze Erläuterung der Art, Unsicherheiten, Fälligkeit, Annahme und Erstattung bereitzustellen (vgl. IAS 37.84ff).

7.2 UGB

Das österreichische Unternehmensgesetzbuch (UGB) regelt im § 198 Abs 8 den **Ansatz** von Rückstellungen. Sie werden für Verbindlichkeiten und „drohende Verluste aus schwebenden Geschäften“ (§ 198 Abs 8.1 UGB) gebildet, die zum Bilanzstichtag eher wahrscheinlich sind, welche aber bezüglich der Höhe und Fälligkeit noch ungewiss sind. Außerdem dürfen Rückstellungen

„(...) für ihrer Eigenart nach genau umschriebene, dem Geschäftsjahr oder einem früheren Geschäftsjahr zuzuordnende Aufwendungen gebildet werden, die am Abschlußstichtag wahrscheinlich oder sicher, aber hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunkts ihres Eintritts unbestimmt sind. Derartige Rückstellungen sind zu bilden, soweit dies den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht.“

(§ 198 Abs 8.2 UGB)

Rückstellungen dürfen nicht gebildet werden, wenn diese nicht vom Gesetz vorgeschrieben sind. Darüber hinaus entsteht keine Verpflichtung zur Rückstellungsbildung bei unwesentlichen Beträgen (vgl. § 198 Abs 8 UGB).

Eventualverbindlichkeiten sind im UGB als Haftungsverhältnisse (§ 199) angegeben und verlangen eine Angabe im Anhang, wenn diese nicht in die Bilanz aufgenommen werden dürfen:

„Unter der Bilanz sind Verbindlichkeiten aus der Begebung und Übertragung von Wechseln, Bürgschaften, Garantien sowie sonstigen vertraglichen Haftungsverhältnissen, soweit sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind, zu vermerken, auch wenn ihnen gleichwertige Rückgriffsforderungen gegenüberstehen.“

(§ 199 UGB)

7.3 Plan General de Contabilidad

Der spanische *Plan General de Contabilidad* legt im zweiten Teil „*Normas de registro y valoración*“, Norm 15^a „*Provisiones y contingencias*“ fest wie Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen anzusetzen, zu bewerten und zu erstatten sind. Die Norm **definiert** Rückstellung als Schuld, bei der die Fälligkeit und Höhe ungewiss sind und verweist auf nötige Angaben im Anhang im Falle von eventuellen Verbindlichkeiten (vgl. *Plan General de Contabilidad*, 2011:106).

Bereits in der Präambel des „*Plan General de Contabilidad*“ wird auf das Thema eingegangen und es ist zu erkennen, dass dieser Ansatz dem des IAS.37 sehr nahe liegt:

„En particular, la precisión de que toda provisión debe responder a una obligación actual derivada de un suceso pasado, cuya cancelación sea probable que origine una salida de recursos y su importe pueda medirse con fiabilidad; (...); el requisito del descuento financiero de su importe cuando el pago deba realizarse en el largo plazo; y el tratamiento contable de las compensaciones a recibir por un tercero en el momento de liquidar la obligación.

A tal efecto, cuando el importe del pasivo no pueda calcularse de forma fiable, (...) deberá informarse en la memoria en los términos descritos en la tercera parte del Plan General de Contabilidad.“

(Plan General de Contabilidad, 2011:42f)

Die **Bewertung** von Rückstellungen erfolgt nach bestmöglicher Schätzung des Betrages zum Bilanzstichtag unter Berücksichtigung des Zinseffekts.

Erstattungen dürfen den Wert der Schuld nicht überschreiten und werden nur angegeben, wenn diese so gut wie sicher sind (vgl. *Plan General de Contabilidad*, 2011:106).

8 Untersuchung der Anwendung von Rückstellungen und ihre Terminologie

Für die Untersuchung der Anwendung von Rückstellungen nach IAS 37 und ihre Terminologie werden folgende Geschäftsberichte herangezogen:

Österreich:

- Bank Austria: Geschäftsbericht 2016
- OMV AG: Geschäftsbericht 2016 der OMV AG

Spanien:

- Endesa, S.A.: Informe Anual 2016
- Santander: Banco Santander Informe de Auditoría y Cuentas anuales 2016

Es werden die relevanten gebildeten Rückstellungen untersucht sowie die Verbindlichkeiten, die nicht allen in Kapitel 7 dargestellten Erfassungskriterien erfüllen und somit eine Angabe im Anhang zur Konzernbilanz bedürfen.

Auch eventuelle Forderungen, die der in Kapitel 7 angegebene Definition zuzuordnen sind werden untersucht.

8.1 Bank Austria: Geschäftsbericht 2016

Die Bank Austria AG erläutert im ersten Teil ihres Konzernanhangs „A – Rechnungslegungsmethoden“ die Grundlagen und Methoden, die für die Aufstellung des Geschäftsberichts angewendet wurden.

8.1.1 Rückstellungen

Die Bilanz (Passiva) der Bank Austria AG zum 31.12.2016 listet Rückstellungen für *Pensionen und ähnliche Verpflichtungen* und *Sonstige Rückstellungen*:

Passiva		(Mio €)	
	Notizen	31.12.2016	31.12.2015
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	C.16	13.939	23.432
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	C.17	56.239	110.346
Verbrieftes Verbindlichkeiten	C.18	17.394	28.802
Handelspassiva	C.19	1.107	2.642
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten	C.20	399	547
Hedging-Derivate	C.21	2.153	2.782
Marktwertveränderungen der durch Portfolio-Hedge gesicherten Grundgeschäfte (+/-)	C.22	-196	-101
Steuerverpflichtungen		54	214
a) Tatsächliche Steuerverpflichtungen		33	46
b) Latente Steuerverpflichtungen	C.23	21	169
Zur Veräußerung gehaltene Vermögensgruppen	C.24	123	1.977
Sonstige Passiva	C.25	2.469	2.773
Rückstellungen	C.26	4.212	4.830
a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		3.855	3.697
b) Sonstige Rückstellungen		357	1.133
Eigenkapital	C.27	7.892	15.394
hier von Anteile ohne beherrschenden Einfluss (+/-)		88	238
PASSIVA		105.785	193.638

Abbildung 13: Bilanz (Passiva) der Bank Austria AG zum 31.12.2016
Quelle: Bank Austria Geschäftsbericht 2016:43

Es sind weitere Angaben zur den angegebenen Rückstellungen im dritten Teil des Anhangs zum Konzernabschluss „C - Details zur Bilanz“ gemacht worden:

C.26 – Rückstellungen

	31.12.2016	31.12.2015
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	3.855	3.697
Sonstige Rückstellungen	357	1.133
Rechtsstreitigkeiten	246	124
Personalaufwand	35	806
Sonstige	76	203
SUMME	4.212	4.830

Abbildung 14: Rückstellungen Bank Austria
Quelle: Bank Austria Geschäftsbericht 2016:143

8.1.2 Eventualverbindlichkeiten

Die Bank Austria hat Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten gemäß dem eingeschätzten Risiko gebildet und eine kurze Erläuterung der Art, Unsicherheiten, Fälligkeit, Annahme und Erstattung derselben geboten. Diese stammen aus Rechtsstreitigkeiten:

Madoff:

„Betreffend die gegen die Bank Austria anhängigen österreichischen Zivilverfahren im Zusammenhang mit dem Betrug von Madoff hat die Bank Austria Rückstellungen in einem Umfang gebildet, der als angemessen für die gegenwärtigen Risiken erachtet wird.“ (Bank Austria Geschäftsbericht 2016:202)

Alpine Holding GmbH:

„Zumindest soweit die UniCredit Bank Austria AG davon betroffen ist (...). Investoren haben zivilrechtliche Klagen einschließlich dreier Sammelklagen der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte (mit einer Forderungssumme von insgesamt rund 20,5 Mio €) anhängig gemacht, in denen neben anderen Banken auch die UniCredit Bank Austria AG als beklagte Partei genannt wird. (...) Über die vorgenannten Verfahren gegen die UniCredit Bank Austria AG aus der Insolvenz der Alpine hinaus wurden im Zusammenhang mit der Alpine weitere Klagen angedroht, die in Zukunft eingebracht werden können. Anhängige oder zukünftige Klagen können negative Auswirkungen auf die UniCredit Bank Austria AG haben.“ (Bank Austria Geschäftsbericht 2016:203)

Finanzsanktionen:

„Die UniCredit Bank Austria AG hat eine freiwillige Untersuchung ihrer Compliance mit den anwendbaren US-Finanzsanktionen für die Vergangenheit eingeleitet und hat dabei bestimmte intransparente Vorgehensweisen in der Vergangenheit identifiziert. (...) Obwohl wir zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht im Stande sind, die Art, das Ausmaß oder den Zeitpunkt einer Beschlussfassung der relevanten Behörden zu bestimmen, könnten die Kosten der Untersuchung, eine notwendige Wiedergutmachung und / oder Zahlungen oder eine andere entstehende rechtliche Haftung zu Liquiditätsabflüssen führen und möglicherweise die Vermögenslage und die Nettoergebnisse der UniCredit Bank Austria AG und einer oder mehrerer ihrer Tochtergesellschaften in gewissen Zeitabschnitten negativ beeinflussen.“ (Bank Austria Geschäftsbericht 2016:203)

8.1.3 Eventualforderungen

Im Geschäftsbericht 2016 der Bank Austria sind keine Eventualforderungen angegeben.

8.2 OMV AG: Geschäftsbericht 2016

Zusätzlich zu den Angaben betreffen der Grundlagen und Methoden, die für die Aufstellung des Geschäftsberichts 2016 der OMV AG herangezogen wurden, stellt Annahme 27 des Konzernanhangs die Philosophie der Gesellschaft zu Rückstellungen wie folgt dar:

„Für Rechtsstreitigkeiten, aus denen wahrscheinlich Verpflichtungen resultieren, werden Rückstellungen gebildet. Der Vorstand vertritt den Standpunkt, dass jene Rechtsstreitigkeiten, die nicht durch Rückstellungen oder Versicherungen gedeckt sind, keinen wesentlichen Einfluss auf die Finanzlage haben werden. Jede Konzerngesellschaft unterliegt mit ihren Produktionsanlagen und ihrem Grundvermögen in den jeweiligen Ländern einer Reihe von Umweltschutzbestimmungen. Für die geschätzten Kosten bestehender Verpflichtungen aus Umweltschutzmaßnahmen wurde in Übereinstimmung mit den Bilanzierungsregeln des Konzerns bilanziell vorgesorgt. Für Rekultivierungen werden Rückstellungen gebildet, wenn zum Bilanzstichtag eine Verpflichtung bereits besteht.“ (OMV AG Geschäftsbericht 2016:186).

8.2.1 Rückstellungen

Die Bilanz (Kurzfassung) der OMV AG zum 31.12.2016 listet die folgenden für diese Arbeit relevanten gebildeten Rückstellungen:

Bilanz (Kurzfassung)				
In EUR Mio				
	2016	%	2015	%
Aktiva				
Langfristiges Vermögen	21.042	66	24.054	74
Immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen	16.326	51	19.715	60
At-equity bewertete Beteiligungen	2.860	9	2.562	8
Sonstiges langfristiges Vermögen	1.017	3	927	3
Latente Steuern	839	3	850	3
Kurzfristiges Vermögen	7.666	24	8.516	26
Vorräte	1.663	5	1.873	6
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.459	8	2.567	8
Sonstiges kurzfristiges Vermögen	3.544	11	4.076	12
Zu Veräußerungszwecken gehaltenes Vermögen	3.405	11	94	0
Passiva				
Eigenkapital	13.925	43	14.298	44
Langfristige Verbindlichkeiten	10.354	32	10.314	32
Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1.057	3	1.045	3
Anleihen und sonstige verzinsliche Finanzverbindlichkeiten	4.737	15	4.592	14
Rekultivierungsverpflichtungen	3.320	10	3.342	10
Rückstellungen und andere Verbindlichkeiten	1.117	3	1.105	3
Latente Steuern	122	0	229	1
Kurzfristige Verbindlichkeiten	6.727	21	8.021	25
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.731	12	3.380	10
Anleihen und sonstige verzinsliche Finanzverbindlichkeiten	260	1	494	2
Sonstige Rückstellungen und Verbindlichkeiten	2.736	9	4.147	13
Zu Veräußerungszwecken gehaltene Verbindlichkeiten	1.107	3	32	0
Bilanzsumme	32.112	100	32.664	100

Abbildung 15: Bilanz (Kurzfassung) OMV AG zum 31.12.2016
Quelle: OMV AG Geschäftsbericht 2016:81

Diese Informationen werden in Anhangangabe 23 zur Konzernbilanz in drei Rückstellungskategorien eingeteilt und detaillierter dargestellt:

- Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen
- Rückstellungen für Rekultivierungsverpflichtungen
- Sonstige Rückstellungen

Rückstellungen				
EUR Mio				
	Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	Rückstellung für Rekultivierung	Sonstige Rückstellungen	Gesamt
1. Jänner 2016	1.046	3.442	963	5.440
Währungsdifferenz	0	48	4	52
Konsolidierungskreisänderungen	0	144	3	147
Verbrauch	-62	-66	-211	-339
Fonddotierung	-15	0	0	-15
Zuweisung	119	124	244	487
Umbuchungen	-24	0	24	0
Zu Veräußerungszwecken gehaltene Verbindlichkeiten	-5	-281	-30	-316
31. Dezember 2016	1.067	3.412	988	5.467
[davon kurzfristig zum 31. Dezember 2016]	[—]	[92]	[435]	[627]
[davon kurzfristig zum 1. Jänner 2016]	[—]	[100]	[418]	[617]

Abbildung 16: Rückstellungen OMV AG
Quelle: OMV AG Geschäftsbericht 2016:171

Rückstellungen für Rekultivierungsverpflichtungen	
EUR Mio	
	Buchwert
1. Jänner 2016	3.442
Währungsdifferenz	48
Konsolidierungskreisänderungen	144
Neue Verpflichtungen	44
Erhöhung aus Parameteränderung	65
Kürzung aus Parameteränderung	-74
Aufzinsung	89
Zu Veräußerungszwecken gehaltene Verbindlichkeiten	-281
Verbrauch	-66
31. Dezember 2016	3.412
[davon kurzfristig zum 31. Dezember 2016]	[92]
[davon kurzfristig zum 1. Jänner 2016]	[100]

Abbildung 17: Rückstellungen für Rekultivierungsverpflichtungen
Quelle: OMV AG Geschäftsbericht 2016:177

Sonstige Rückstellungen				
EUR Mio				
	2016		2015	
	Kurzfristig	Langfristig	Kurzfristig	Langfristig
Umweltschutzkosten	16	78	22	37
Sonstige Personalarückstellungen	124	18	130	13
Sonstige	295	457	265	485
Sonstige Rückstellungen	435	563	418	535

Abbildung 18: Sonstige Rückstellungen
Quelle: OMV AG Geschäftsbericht 2016:177

8.2.2 Eventualverbindlichkeiten

Im Konzernanhang zum Geschäftsbericht 2016 der OMV AG sind drei Angaben zu Eventualverbindlichkeiten sowie zu Art, Unsicherheiten, Fälligkeit, Annahme und Erstattung derselben gemacht worden. Diese stammen aus:

At-equity bewertete Beteiligungen (Anhangangabe 15):

„Am 30. Dezember 2015 erhielt Borealis Polymers Oy (BPOY), eine finnische Tochtergesellschaft von Borealis AG (BAG), einen Bescheid der finnischen Steuerbehörde (Finnish Tax Authority – FTA) über die Neufestsetzung von Steuern für das Jahr 2009. Gemäß dieser Neufestsetzung wurde das steuerpflichtige Einkommen von BPOY um EUR 364 Mio erhöht. Daraus ergibt sich eine Gesamtforderung seitens der Behörde in Höhe von EUR 153 Mio, wobei EUR 95 Mio auf Steuernachzahlungen und EUR 58 Mio auf Strafzuschläge und Zinsen entfallen.“ (OMV AG Geschäftsbericht 2016:157)

Haftungsverhältnisse (Anhangangabe 27):

„OMV hat Eventualverbindlichkeiten in Höhe von EUR 27 Mio (2015: EUR 48 Mio) im Zusammenhang mit den aufgeschobenen Kaufpreiskomponenten aus dem 2014 erfolgten Erwerb eines erhöhten Anteils an Lizenzen im Gebiet westlich der Shetlandinseln (Großbritannien). Die Eventualverbindlichkeiten sind von erfolgreichen Bohrungen im Blackrock Explorationsgebiet abhängig.“ (OMV AG Geschäftsbericht 2016:186)

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag (Anhangangabe 38):

„Am 2. Februar 2017 hat der oberste Verwaltungsgerichtshof (Supreme Administrative Court) die Berufung von OMV Bulgaria OOD gegen die Kommission für Wettbewerbsschutz (Commission for Protection of Competition CPC) betreffend der Anordnung zur Offenlegung von vertraulichen Informationen abgelehnt. Das Verwaltungsverfahren hinsichtlich der Untersuchungen der CPC ist noch im Gange. Diese nachträglichen Ereignisse ändern nicht die Einstufung als Eventualverbindlichkeit wie in Anhangangabe 27 beschrieben.“ (OMV AG Geschäftsbericht 2016:208)

8.2.3 Eventualforderungen

Im Geschäftsbericht 2016 der OMV AG sind keine Eventualforderungen angegeben.

8.3 Endesa, S.A.: Cuentas anuales consolidadas 2016

Die für die Aufstellung der *Cuentas anuales consolidadas* der Endesa S.A. herangezogenen Grundlagen und Methoden sind im zweiten (2. *Bases de presentación de las Cuentas Anuales Consolidadas*) und dritten (3. *Normas de valoración*) Teil der *Memoria de cuentas anuales consolidadas* (Anhang zum Konzernabschluss) erläutert.

8.3.1 Rückstellungen

Die Bilanz der Endesa S.A. 31.12.2016 listet die folgenden für diese Arbeit relevanten gebildeten Rückstellungen:

- *Provisiones para Pensiones y Obligaciones similares*
- *Otras provisiones no corrientes*
- *Otras provisiones corrientes*

PASIVO NO CORRIENTE		14.355	14.335
Ingresos Diferidos	15	4.712	4.679
Provisiones no Corrientes	16	3.718	3.405
Provisiones para Pensiones y Obligaciones Similares	16.1	1.063	839
Otras Provisiones no Corrientes		2.655	2.566
Deuda Financiera no Corriente	17	4.223	4.680
Otros Pasivos no Corrientes	20	601	632
Pasivos por Impuestos Diferidos	21	1.101	939
PASIVO CORRIENTE		7.521	5.871
Deuda Financiera Corriente	17	1.144	—
Provisiones Corrientes	23	567	638
Provisiones para Pensiones y Obligaciones Similares		—	—
Otras Provisiones Corrientes		567	638
Acreedores Comerciales y otros Pasivos Corrientes	22	5.810	5.233
Proveedores y otros Acreedores		5.478	4.973
Pasivos por Impuesto sobre Sociedades Corrientes		332	260
Pasivos Asociados a Activos no Corrientes Mantenidos para la Venta y de Actividades Interrumpidas	32	—	—
TOTAL PATRIMONIO NETO Y PASIVO		30.964	29.245

Las Notas 1 a 38 descritas en la Memoria adjunta forman parte integrante de los Estados de Situación Financiera Consolidados a 31 de diciembre de 2016 y 2015.

Abbildung 19: Bilanz (Ausschnitt) Endesa S.A. zum 31.12.2016
Quelle: *Cuentas anuales consolidadas* 2016:202

Diese werden in der *Memoria de cuentas anuales consolidadas* in der Nota 16 wie folgt unterteilt:

Millones de Euros			
	Notas	31 de diciembre de 2016	31 de diciembre de 2015
Provisiones para Pensiones y Obligaciones Similares	16.1	1.063	839
Provisiones para Planes de Reestructuración de Plantilla		948	876
Expedientes de Regulación de Empleo	16.2.1	160	204
Suspensiones de Contrato	16.2.2	788	672
Otras Provisiones no Corrientes	16.3	1.707	1.690
Total		3.718	3.405

Abbildung 20: Rückstellungen Endesa S.A.
 Quelle: Cuentas anuales consolidadas 2016:293

Hier werden keine weiteren Angaben zu Rückstellungen gemacht, es werden aber mehrere Rechtsstreitigkeiten aufgelistet, die bis zum Bilanzstichtag relevant sind. Des Weiteren wird vermerkt, dass die angegebenen Rückstellungen die aufgelisteten Fälle decken:

„Los Administradores de la Sociedad consideran que las provisiones registradas en el Estado de Situación Financiera Consolidado cubren adecuadamente los riesgos por los litigios, arbitrajes y demás operaciones descritas en esta Nota, por lo que no esperan que de los mismos se desprendan pasivos adicionales a los registrados.” (Cuentas anuales consolidadas 2016:307)

8.3.2 Eventualverbindlichkeiten

Nota 16 listet die bis zum Bilanzstichtag wichtigsten Rechtsstreitigkeiten auf. Einige der angegebenen Eventualverbindlichkeiten sind:

“Existen 2 procedimientos judiciales en curso contra ENDESA Distribución Eléctrica, S.L.U. por incendios forestales en Cataluña de los que pudiera resultar la obligación de atender diversas reclamaciones por daños y perjuicios por importe aproximado de 23 millones de euros.” (Cuentas anuales consolidadas 2016:302)

“El 22 de febrero de 2012 la extinta Comisión Nacional de la Competencia (CNC) notificó a ENDESA Distribución Eléctrica, S.L.U. resolución por la que le impuso una multa de 23 millones de euros por (...). Asimismo, con fecha 26 de abril de 2012, la autoridad española de competencia impuso una sanción de 1 millón de euros por (...) En consecuencia, el Tribunal Supremo ordena a la Comisión Nacional de los Mercados y la Competencia (CNMC) recalcular la multa de conformidad con la interpretación que aquel ha realizado de los artículos 63 y 64 de la Ley 15/2007, de 3 de julio, de Defensa de la

Competencia. El asunto se encuentra actualmente en fase de ejecución de Sentencia.” (Cuentas anuales consolidadas 2016:303)

8.3.3 Eventualforderungen

In den *Cuentas anuales consolidadas 2016* der Endesa S.A. ist die folgende Eventualforderung angegeben:

„ENDESA Generación, S.A.U. interpuso recurso ante el Tribunal Superior de Justicia de Cataluña contra el Decreto 178/2015, de 4 de agosto, por el que se aprueba el Reglamento del impuesto sobre la producción de energía eléctrica de origen nuclear, dictado en desarrollo de la Ley 12/2014, de 10 de octubre, del Parlamento de Cataluña, que aprueba tal impuesto. Durante 2016, y en virtud de la Sentencia del Tribunal Constitucional de fecha 20 de abril de 2016, por la que ha declarado la inconstitucionalidad de tal impuesto, ENDESA ha obtenido el cobro de 58 millones de euros por las liquidaciones que tenía recurridas por los años 2014-2016.” (Cuentas anuales consolidadas 2016:306f).

8.4 Santander: Banco Santander Informe de auditoría y cuentas anuales 2016

Die für die Aufstellung des Geschäftsberichts der Banco de Santander herangezogenen Grundlagen und Methoden sind im ersten (1. *Introducción, bases de presentación de cuentas anuales consolidadas y otra información*) und zweiten (2. *Principios y políticas contables y criterios de valoración aplicados*) Teil des *Memoria Informe de auditoría y cuentas anuales* (Anhang zum Konzernabschluss) erläutert.

8.4.1 Rückstellungen

Die Bilanz der Banco de Santander zum 31.12.2016 listet die folgenden für diese Arbeit relevanten gebildeten Rückstellungen:

Millones de euros	2016	2015	2014
Pensiones y otras obligaciones de prestaciones definidas post- empleo	6.576	6.356	7.074
Otras retribuciones a los empleados a largo plazo	1.712	1.916	2.338
Cuestiones procesales y litigios por impuestos pendientes	2.994	2.577	2.916
Compromisos y garantías concedidas (Nota 2)	459	618	654
De los que por riesgo - país	3	2	2
Restantes provisiones	2.718	3.027	2.394
Provisiones	14.459	14.494	15.376

Abbildung 21: Rückstellungen Banco de Santander
Quelle: *Informe de auditoría y cuentas anuales 2016*:105

- *Pensiones y otras obligaciones de prestaciones definidas post- empleo*
- *Cuestiones procesales y litigios por impuestos pendientes*
- *Restantes provisiones*

Auf die Zusammensetzung dieser Rückstellungen wird in der *Nota 25* der *Memoria consolidada correspondiente al ejercicio anual terminado*

el 31 de diciembre de 2016 (Anhang zum Konzernabschluss) näher eingegangen.

Die Nota 25 listet auch die bis zum Bilanzstichtag wichtigsten Rechtsstreitigkeiten ohne zwischen gebildeten Rückstellungen und Eventualverbindlichkeiten zu unterscheiden. Im Folgenden werden einige Beispiele der aufgelisteten Rückstellungen dargestellt.

„Acciones judiciales interpuestas por Banco Santander (Brasil), S.A. y determinadas sociedades de su Grupo en Brasil (...) existiendo provisión por el importe de la pérdida estimada.” (Informe de auditoría y cuentas anuales 2016:114)

„Acciones judiciales interpuestas por Banco Santander, S.A. (...) para asegurar el derecho a liquidar las Contribuciones Sociales PIS y COFINS exclusivamente sobre los ingresos por prestaciones de servicios (...) para los que existe provisión por el importe de la pérdida estimada.” (Informe de auditoría y cuentas anuales 2016:114f)

“Asimismo Banco Santander (Brasil), S.A. y otras sociedades del Grupo en Brasil mantienen procesos administrativos y judiciales contra las autoridades fiscales en relación con la sujeción a cotización de la seguridad social de determinados conceptos que no se consideran como remuneración a efectos laborales. Existe provisión por el importe de la pérdida estimada.” (Informe de auditoría y cuentas anuales 2016:115)

8.4.2 Eventualverbindlichkeiten

Wie bereits erwähnt werden in Nota 25 die bis zum Bilanzstichtag wichtigsten Rechtsstreitigkeiten aufgelistet. Einige Beispiele der aufgelisteten Eventualverbindlichkeiten sind:

“Acciones judiciales interpuestas por determinadas sociedades del Grupo en Brasil para asegurar su derecho de liquidar la Contribución Social sobre el Lucro Líquido al tipo del 8% y 10% durante el período 1994 a 1998, no habiéndose provisionado el importe considerado como pasivo contingente.” (Informe de auditoría y cuentas anuales 2016:114)

“Banco Santander (Brasil), S.A. y otras sociedades del Grupo en Brasil han recurrido las liquidaciones emitidas por las autoridades fiscales brasileñas cuestionando la deducción de las pérdidas por préstamos en el impuesto sobre beneficios (IRPJ y CSLL) al considerar que no se han cumplido con los requisitos pertinentes con arreglo a lo previsto en la legislación aplicable, sin que exista provisión por el importe considerado como pasivo contingente.” (Informe de auditoría y cuentas anuales 2016:115)

“Banco Santander (Brasil), S.A. y otras sociedades del Grupo en Brasil mantienen procesos administrativos y judiciales contra varios municipios que

exigen el pago del Impuesto sobre Servicios sobre determinados ingresos de operaciones que no se clasifican como prestaciones de servicios. No existe provisión por el importe considerado como pasivo contingente.” (Informe de auditoría y cuentas anuales 2016:115)

8.4.3 Eventualforderungen

In der Informe de auditoría y cuentas anuales 2016 der Banco de Santander sind keine Eventualforderungen angegeben.

9 Schlussfolgerungen

Fachsprachen sind immer auf spezifische und spezielle Zwecke ausgerichtet, welche je nach Fachgebiet unterschiedlich sind. So verfügt jedes Fachgebiet über einen eigenen Fachwortschatz bzw. eine eigene Terminologie und eine eigene Fachsprache.

Die Rechtssprache ist in der Regel hoch spezialisiert und wird oft nur von Fachleuten verstanden. Dies führt dazu, dass RechtsexpertInnen unter sich die Rechtsfachsprache verwenden, während sie auf die Gemeinsprache zurückgreifen müssen, wenn sie mit LaiInnen kommunizieren, was eine große Herausforderung darstellt und zu Kommunikations- und Verständigungsproblemen führen kann.

Das Fachgebiet Recht unterscheidet sich von allen anderen Fachgebieten, weil es ein essenzieller Teil jeder Kultur ist und sich an alle Mitglieder einer Gesellschaft richtet – JuristInnen und RechtsbefolgerInnen zugleich. Außerdem durchdringt Recht alle anderen Fachgebiete und regelt auf direkte oder indirekte Weise soziale und juristische Aspekte des Lebens. Recht ist also nicht nur präskriptiv, sondern auch interdisziplinär.

Die Verbindung von Recht, Kultur und Gesellschaft bezieht sich auch auf die Art und Weise in der die einzelnen Rechtsordnungen und Rechtssystemen entstanden sind und sich entwickelt haben. Das bedeutet, dass Amtssprachen und Rechtsfachsprachen nicht gleichzusetzen sind, denn Länder mit derselben Amtssprache können – historisch bedingt – unterschiedliche Rechtsordnungen und Rechtssysteme haben. Genauso gibt es Länder, die mehr als eine Amtssprache haben, was eine in mehreren Amtssprachen geltende Rechtsordnung verlangt. Es besteht also eine Systemgebundenheit der nationalen Rechtssprachen an eigene autonome Rechtsordnungen.

Innerhalb derselben Rechtsordnung gibt es auch große Unterschiede in der Komplexität und Fachspezifität verschiedener Bereiche wie die Rechtsetzung, das Rechtswesen und die Verwaltung. Diese Unterschiede beeinflussen nicht nur die zu verwendenden Textsortenkonventionen, sondern auch die Zusammenhänge von Rechtsbegriffen, welche in bestimmten Begriffssystemen eingebettet sind. So lässt sich festhalten, dass Sprache das wichtigste Werkzeug von RechtsexpertInnen ist.

Die Kommunikation zwischen ExpertInnen im Fachgebiet Recht kann also schwierig sein, wenn die oben erwähnten Aspekte außer Acht gelassen werden. Umso schwieriger ist diese Kommunikation, wenn sie über (nationale oder

einsprachige) Rechtssysteme hinaus geht und in unterschiedlichen Sprachen geführt werden soll.

In diesem Fall sind Äquivalenz und Rechtsvergleich bei der Übersetzung entscheidend. Äquivalenz ist bis dato eines der umstrittensten Themen in der Übersetzungswissenschaft. Bei der Rechtsübersetzung müssen FachübersetzerInnen oft Rechtssysteme vergleichen, was ein wesentliches Wissen über die Rechtssysteme und die Kultur, in der sie verankert sind, erfordert. Auch für JuristInnen ist der Rechtsvergleich kein übliches Tätigkeitsfeld und sollte daher nicht unterschätzt werden.

In der EU spielt Sprache eine große Rolle, denn sie ist ein wesentlicher Teil der Identität und der Kultur. Trotz der Bemühungen zur Harmonisierung und der Standardisierung von Rechnungslegungsvorschriften sollen alle gemeinschaftlichen Normen und Regelungen in den jeweiligen Amtssprachen der Mitgliedsländer verfügbar sein. Das stellt einen enormen Übersetzungsaufwand dar, welcher nur von äußerst kompetenten und qualifizierten FachübersetzerInnen gedeckt werden kann.

Die Integration von internationalen Finanzmärkten, die das Phänomen der Globalisierung mit sich brachte, verlangt die Harmonisierung bzw. Standardisierung von internationalen Finanzdaten, da die Rechnungslegungsvorschriften, die den Inhalt, die Form und der Finanzberichterstattungspflicht von Konzernen und Unternehmen festsetzen, im nationalen Recht verankert sind. Zur Stärkung der Europäischen Finanzmärkte und die Steigerung der Effizienz des EU-Binnenmarktes war aber eine Standardisierung notwendig, was zur Übernahme der sogenannten IAS-Verordnung im Juli 2002 führte.

Die IAS-Verordnung legt fest, dass alle in der EU börsennotierten Unternehmen ihre Konzernabschlüsse ab dem 1.1.2005 nach IAS/IFRS aufzustellen haben. Die Standards werden vom IASB auf Englisch verfasst und für alle EU Länder übersetzt. Ob diese Standards auch für Jahresabschlüsse und/oder nicht börsennotierte Unternehmen gelten sollen, wurde den Mitgliedsländern überlassen.

Im Fall von Spanien und Österreich haben wir zwei nationale Rechnungslegungsvorschriften, die ziemliche Unterschiede aufweisen.

Einerseits haben wir Spanien mit dem *Plan General de Contabilidad*, der im Zuge der Einführung der IAS/IFRS mehrere Veränderungen erfahren hat und heute überwiegend die Terminologie der EU-Vorschriften verwendet.

Andererseits haben wir das österreichische Unternehmensrecht, das keine solche Veränderung erfahren hat und vom Prinzip her Unterschiede zur IAS/IFRS aufweist.

Während IAS/IFRS die Informationsfunktion der Rechnungslegung in den Vordergrund stellt, konzentriert sich das österreichische Unternehmensrecht auf den Schutz der Gläubiger und die Kapitalerhaltung.

Die Untersuchung der Geschäftsberichte und der Terminologievergleich haben gezeigt, dass die Rückstellungsrechnungslegung ein kritisches, sehr subjektives Gebiet in puncto Erkennung und Bewertung von Rückstellungen und sonstige – ungewisse – Verbindlichkeiten bzw. Forderungen ist.

Dies kann auf die Rechnungslegungsvorschriften und ihre Interpretation sowie auf unterschiedliche Buchhaltungssysteme und nationale Vorschriften zurückgeführt werden, denn jedes Unternehmen ist in der Erstellung seiner Jahres- bzw. Konzernabschlüsse auch von nationalen Vorschriften geprägt und hat eine eigene Philosophie zu der Rückstellungsbildung.

Diese Unterschiede zeigen, dass zwar in der EU börsennotierte österreichische und spanische Unternehmen sehr wohl die Vorschriften der EU befolgen und ihren Konzernabschlüsse nach IAS/IFRS aufstellen, das österreichische Recht aber seine nationalen Rechnungslegungsvorschriften beibehalten hat, während die Rechnungslegungsvorschriften im spanischen Recht viel mehr mit den internationalen Vorschriften der IAS/IFRS konvergiert wurden.

Literatur

- Alcaraz Varó, Enrique / Hughes, Brian. 2009. *El español jurídico*. Barcelona: Ariel
- Alcaraz Varó, Enrique / Mateo Martinez, José / Yus Ramos, Francisco (Eds.). 2007. *Las lenguas profesionales y académicas*. Barcelona: Ariel
- Althoff, Frank. 2012. *Einführung in der internationalen Rechnungslegung. Die einzelnen IAS/IFRS*. Wiesbaden: Gabler
- Arntz, Reiner. 2001. Fachbezogene Mehrsprachigkeit in Recht und Technik. In: Arntz, Reiner / Wegner, Norbert (Hgg.) *Studien zu Sprache und Technik*. Hildesheim: Olms, Band 8
- Arntz, Reiner / Heribert Picht, Felix Mayer. 2014. *Einführung in die Terminologiearbeit*. Hildesheim/Zürich/New York: Olms
- Baumann, Klaus-Dieter. 1998. Das Postulat der Exaktheit für den Fachsprachengebrauch. In: Hoffmann, Lothar / Kalverkämper, Hartwig / Wiegand Herbert Ernst (Hgg.) *Fachsprachen: ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft*. Berlin/New York: De Gruyter, 1. Halbband, 373-377
- Born, Karl (2005): *Rechnungslegung international. IAS/IFRS im Vergleich mit HGB und US-GAAP*. Stuttgart: Schäffer-Poeschel
- Budin, Gerhard. 2005. *Grundlagen des terminologischen Arbeitens*. Wien: Facultas
- Budin, G. / Galinski, C. / Nedobity, W. / Thaller, R. 1993. Terminologie und Wissensverarbeitung. In: Picht, Heribert / Laurén, Christer (Hgg.) *Ausgewählte Texte zur Terminologie*. Wien: TermNet, 480-492
- Busse, Dietrich. 1991. Juristische Fachsprache und öffentlicher Sprachgebrauch. In: Liedtke, Frank / Wengeler, Martin / Böke, Karin (Hgg.) *Begriffe besetzen. Strategien des Sprachgebrauchs in der Politik*. Opladen: Westdeutscher Verlag, 160-185
- Felber, Helmut / Budin, Gerhard. 1989. Terminologie in Theorie und Praxis. In: Kalverkämper, Hartwig (Hg.) *Forum für Fachsprachen-Forschung*. Tübingen: Narr, Band 9
- Fijas, Liane. 1998. Das Postulat der Ökonomie für den Sprachgebrauch. In: Hoffmann, Lothar / Kalverkämper, Hartwig / Wiegand Herbert Ernst (Hgg.) *Fachsprachen: ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft*. Berlin / New York: De Gruyter, 1. Halbband, 390-397

Groot, Gerard-René. 1999. Das Übersetzen juristischer Terminologie. In: Groot, Gerard-René / Schulze, Reiner (Hgg.) *Recht und Übersetzen*. Baden-Baden: Nomos, 11-46

Hohnhold, Ingo. 1990. *Übersetzungsorientierte Terminologearbeit. Eine Grundlegung für Praktiker*. Stuttgart: InTra

Kjær, Anne Lise. 1999. Überlegungen zum Verhältnis von Sprache und Recht bei der Übersetzung von Rechtstexten der Europäischen Union. In: Sandrini, Peter (Hg.) *Übersetzen von Rechtstexten – Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache*. Tübingen: Narr, 59-74

Koller, Werner. 2011. *Einführung in die Übersetzungswissenschaft*. Stuttgart / Bern: UTB, A. Francke

Maukner, Helmut / Rohatschek, Roman. 2005. *Rechnungslegung nach International Financial Reporting Standards (IAS/IFRS)*. Wien: Manz

Müller-Dietz, Heinz. 1998. Rechtssprache – die Macht der Sprache, die Sprache der Macht. In: Fritsch-Oppermann, Sybille (Hg.) *Die Rechtssprache: Fachjargon und Herrschaftsinstrument*. Rehburg-Loccum: Kirchliche Verwaltungsstelle Loccum, 19-44

Oeser, Erhard / Budin, Gerhard. 1999. Terminologearbeit und Terminologieregelung: Grundlagen der Terminologiewissenschaft. In: Hoffmann, Lothar / Kalverkämper, Hartwig / Wiegand Herbert Ernst (Hgg.) *Fachsprachen: ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft*. Berlin / New York: De Gruyter, 2. Halbband, 2171-2183

Oksaar, Els. 1979. Sprachliche Mittel in der Kommunikation zwischen Fachleuten und zwischen Fachleuten und Laien im Bereich des Rechtswesens. In: Mentrup, Wolfgang (Hg.) *Sprache der Gegenwart. Band XLVI. Fachsprachen und Gemeinsprache*. Düsseldorf: Schwann, 100-113

Oksaar, Els. 1998. Das Postulat der Anonymität für den Fachsprachengebrauch. In: Hoffmann, Lothar / Kalverkämper, Hartwig / Wiegand Herbert Ernst (Hgg.) *Fachsprachen: ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft*. Berlin / New York: De Gruyter, 1. Halbband, 397-401

Otto, Walter. 1981. Die Paradoxie einer Fachsprache. In: Radtke, Ingulf (Bearb.) *Der öffentliche Sprachgebrauch. Band 2. Die Sprache des Rechts und der Verwaltung*. Stuttgart: Klett-Cotta, 44-57

Pommer, Sieglinde. 2006. *Rechtsübersetzung und Rechtsvergleichung. Translato-logische Fragen zur Interdisziplinarität*. Frankfurt am Main: Peter Lang

- Sager, Juan C. 1990. *A Practical Course in Terminology Processing*. Amsterdam / Philadelphia: John Benjamins
- Sander, Gerald. 2004. *Deutsche Rechtssprache. Ein Arbeitsbuch*. Tübingen / Basel: Francke
- Sandrini, Peter. 1996. *Terminologiewerk im Recht. Deskriptiver, begriffsorientierter Ansatz vom Standpunkt des Übersetzers*. (IITF Series 8.) Wien: TermNet
- Sandrini, Peter. 1999. Translation zwischen Kultur und Kommunikation: Der Sonderfall Recht. In: Sandrini, Peter (Hg.) *Übersetzen von Rechtstexten – Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache*. Tübingen: Narr, 9-41
- Sandrini, Peter. 2010. Rechtsübersetzen in der EU: Translatio Legis Pluribus. In: Zybatow, Lew (Hg.) *Translationswissenschaft – Stand und Perspektiven*. Frankfurt am Main / Wien: Lang
- Simon, Heike / Funk-Bauer, Gisela. 1999. *Einführung in die deutsche Rechtssprache*. München: Beck
- Stolze, Radegundis. 2011. *Übersetzungstheorien: Eine Einführung*. Tübingen: Narr
- Stolze, Radegundis. 2009. *Fachübersetzen – Ein Lehrbuch für Theorie und Praxis*. Berlin: Frank & Timme
- Varela Salinas, María-José. 2013. *Introducción a la traducción de textos jurídicos español-alemán*. München: GRIN
- von Hahn, Walther. 1998. Vagheit bei der Verwendung von Fachsprachen. In: Hoffmann, Lothar / Kalverkämper, Hartwig / Wiegand Herbert Ernst (Hgg.) *Fachsprachen: ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft*. Berlin / New York: De Gruyter, 1. Halbband, 378-382
- Weber, Martin (2015): *Unternehmens- und Gesellschaftsrecht: Eine Einführung*. Wien: Linde
- Wüster, Eugen. 1991. *Einführung in die Allgemeine Terminologielehre und die Terminologische Lexikographie*. 3. Auflage. Bonn: Romanistischer Verlag

Sekundäre Literatur

- Alexander, David / Archer, Simon (Hgg.). 2003. *The European Accounting Guide*. New York: Aspen
- Ankarath, N. / Ghosh, T. P. / Mehta, K. J / Alkafaji, Y. A. (Hgg.). 2010. *Understanding IFRS Fundamentals. International Financial Reporting Standards*. Hoboken. Wiley
- Arntz, Reiner / Arranz, Julio César. 1998. Die spanischen Fachsprachen im 20. Jahrhundert und ihre Erforschung: eine Übersicht. In: Hoffmann, Lothar / Kalverkämper, Hartwig / Wiegand Herbert Ernst (Hgg.) *Fachsprachen: ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft*. Berlin / New York: De Gruyter, 2. Halbband, 1514-1521
- Becher, Herbert J. 2008. *Wörterbuch Recht, Wirtschaft, Politik*. München: Beck
- Bertl, Romuald; Deutsch-Goldoni, Eva; Hirschler, Klaus. 2007. *Buchhaltungs- und Bilanzierungshandbuch*. Wien: LexisNexis
- Binger, Marc. 2009. *Der Ansatz von Rückstellungen nach HGB und IFRS im Vergleich*. Wiesbaden: Gabler
- Busse, Dietrich. 2004. Bedeutungsfeststellung, Interpretation, Arbeit mit Texten? Juristische Auslegungstätigkeit in linguistischer Sicht. In: Haß-Zumkehr, Ulrike (Hg.) *Sprache und Recht*. Berlin / New York: de Gruyter
- Constans, Anselm. 2010. *Plan General de Contabilidad*. Barcelona:Profit
- Czeguhn, Ignacio. 2005. *Introducción a la lengua jurídica española*. Baden-Baden: Nomos
- Daum, Ulrich; Blanco Ledesma, María José; Martín Bueno, Isabel. 2004. *Einführung in die spanische Rechtssprache*. München: Beck
- Deloitte Österreich (Hg.) 2008. *IFRS Handbuch*. Wien: LexisNexis
- Haas Ingeborg. 2011. *Rückstellungen. Steuerrecht, Handelsrecht und IAS/IFRS*. Wiesbaden: Gabler
- Hoffmann, Lothar. 1985. *Kommunikationsmittel Fachsprache. Eine Einführung*. Tübingen: Narr
- Hohnhold, Ingo .1999. Übersetzungsorientierte Terminographie: Grundsätze und Methoden. In: Hoffmann, Lothar / Kalverkämper, Hartwig / Wiegand Herbert Ernst (Hgg.) *Fachsprachen: ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft*. Berlin / New York: De Gruyter, 2. Halbband, 2155-2164

Kümpel, Thomas / Pollmann, René. 2014. *Grundzüge der IFRS-Konzernrechnungslegung. Hinweise und Aufgaben für die IFRS-Praxis*. Wiesbaden: Springer Gabler

Šarčević, Susan. 1997. *New Approach to Legal Translation*. The Hague / London / Boston: Kluwer Law International

Werner Reinhold (1999): *Das Problem der Äquivalenz im zwei- und im mehrsprachigen Fachwörterbuch*. In: Hoffmann, Lothar / Kalverkämper, Hartwig / Wiegand Herbert Ernst (Hgg.) *Fachsprachen: ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft*. Berlin / New York: De Gruyter, 2. Halbband, 1853-1883

Wiesmann, Eva. 2004. Rechtsübersetzung und Hilfsmittel zur Translation. Wissenschaftliche Grundlagen und computergestützte Umsetzung eines lexikographischen Konzepts. In: Kalverkämper, Hartwig (Hg.) *Forum für Fachsprachen-Forschung*. Tübingen: Narr, Band 65

Internetquellen

Duden: Kind Definition – <http://www.duden.de/rechtschreibung/Kind>

Gabler Wirtschaftslexikon: Rückstellung –

<http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/54462/rueckstellung-v7.html> (07.07.2017)

Hans Böckle Stiftung: IAS 37: Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen (August 2014) – <https://www.boeckler.de/40755.htm> (07.07.2017)

IAS Plus Deloitte – <http://www.iasplus.com/de> (05.07.2017)

IAS Plus Deloitte: Künftige Ereignisse –

<https://www.iasplus.com/de/standards/ias/ias37> (07.07.2017)

IASB: Geschichtliche Entwicklung –

<http://www.ifrs.org/The-organisation/Pages/Who-we-are.aspx> (02.06.2017)

IFRS – <http://www.ifrs.org/> (05.07.2017)

Kurzdarstellung zur Europäischen Union: Sprachenpolitik –

http://www.europarl.europa.eu/aboutparliament/de/displayFtu.html?ftuid=FTU_5.13.6.html (05.07.2017)

Manz: Kinder Definition: <https://rdb.manz.at/document/ris.n.NOR12017711>

Mazars IFRS-Portal – <http://www.ifrs-portal.com> (05.07.2017)

Standardsetzung –

<http://www.ifrs.org/How-we-develop-standards/Pages/Procedures-after-an-IFRS-is-issued.aspx> (10.06.2017)

<http://www.ifrs.org/about-us/how-we-set-standards/#agenda> (05.07.2017)

Übersetzungszentrum der Europäischen Union –

<http://cdt13.cdt.europa.eu/DE/whoweare/Pages/Presentation.aspx> (05.07.2017)

Übersetzungszentrum der Europäischen Union: IATE –

<http://cdt13.cdt.europa.eu/DE/whatwedo/Pages/IATE.aspx> (05.07.2017)

Deutsche Normen

DIN 2330 (2013): *Begriffe und Benennungen – Allgemeine Grundsätze*. Juli 2013. Berlin: Beuth

DIN 2331 (1980): *Begriffssysteme und ihre Darstellung*. April 1980. Berlin: Beuth

DIN 2342 (2011): *Begriffe der Terminologielehre*. August 2011. Berlin: Beuth

Gemeinschaftsrechtliche Normen

CHARTA DER GRUNDRECHTE DER EUROPÄISCHEN UNION (2012/C 326/02)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1126/2008 DER KOMMISSION vom 3. November 2008 zur Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates

REGLAMENTO (CE) No 1126/2008 DE LA COMISIÓN de 3 de noviembre de 2008 por el que se adoptan determinadas Normas Internacionales de Contabilidad de conformidad con el Reglamento (CE) no 1606/2002 del Parlamento Europeo y del Consejo

VERORDNUNG (EG) Nr. 1274/2008 DER KOMMISSION vom 17. Dezember 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 betreffend die Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf International Accounting Standard (IAS) 1

REGLAMENTO (CE) No 1274/2008 DE LA COMISIÓN de 17 de diciembre de 2008 que modifica el Reglamento (CE) no 1126/2008 por el que se adoptan determinadas Normas Internacionales de Contabilidad de conformidad con el Reglamento (CE) no 1606/2002 del Parlamento Europeo y del Consejo, en lo relativo a la Norma Internacional de Contabilidad (NIC) 1

Kommentare zu bestimmten Artikeln der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards und zur Vierten Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 sowie zur Siebenten Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 über Rechnungslegung

IAS/IFRS Standards

IAS 37 Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen

NIC 37 Provisiones, Pasivos Contingentes y Activos Contingentes

Nationale Rechtsnormen

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch: Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesamten deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie StF: JGS Nr. 964/1811

Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz: Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG) Stf: BGBl. Nr. 82/2005

Ley de Enjuiciamiento Civil (LEC): Ley 1/2000, de 7 de enero, de Enjuiciamiento Civil

Plan General de Contabilidad: REAL DECRETO 1514/2007 de 16 de noviembre, por el que se aprueba el Plan General de Contabilidad. 2011. Barcelona: Profit

Unternehmensgesetzbuch: Bundesgesetz über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen (Unternehmensgesetzbuch - UGB) StF: dRGBI S 219/1897

Wohnungseigentumsgesetz: Bundesgesetz über das Wohnungseigentum (Wohnungseigentumsgesetz 2002 - WEG 2002) StF: BGBl. I Nr. 70/2002 idF BGBl. I Nr. 114/200

Geschäftsberichte

Bank Austria: Geschäftsbericht 2016

Endesa, S.A.: Cuentas anuales consolidadas 2016

OMV AG: Geschäftsbericht 2016 der OMV AG

Santander: Banco Santander Informe de auditoría y cuentas anuales 2016

Abstract

Die Globalisierung und die darauffolgende Verbindung von internationalen Finanzmärkten verlangen die Vergleichbarkeit von internationalen Finanzdaten. Ab Mitte der 1990er Jahren begannen börsennotierte Unternehmen zwei Konzernabschlüsse – einen nach nationalen und einen nach internationalen Rechnungslegungsvorschriften zu erstellen. Im Juli 2002 wurde „Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards“ mit dem Ziel erlassen, die EU-Kapitalmärkte zu fördern und die Effizienz des EU-Binnenmarktes zu erhöhen. Der Implementierungsprozess setzte verschiedene Fristen, ab dem 1.1.2005 müssen jedoch alle im europäischen Wirtschaftsraum börsennotierten Unternehmen ihre Konzernabschlüsse nach IAS/IFRS aufstellen. Eine weitere Anwendung der Standards auf interne Jahresabschlüsse bzw. auf nicht börsennotierte Unternehmen wurde den Mitgliedsstaaten überlassen.

Die Autorin untersucht in dieser Arbeit anhand IAS 37 *Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen* ob die spanischen und österreichischen nationalen Rechnungslegungsvorschriften aufrechterhalten sind bzw. ob diese mit den internationalen Standards IAS/IFRS konvergiert sind.

The need to compare international financial data arose from globalization and the subsequent integration of international financial markets. As of the mid-1990s, listed companies presented two financial statements: one following national and another following international regulations. In July 2002, aiming to enhance the European single market's efficacy and to boost the European financial markets, the European Union adopted "Regulation (EC) No 1606/2002 of the European Parliament and of the Council of 19 July 2002 on the application of international accounting standards". The implementation process required all companies listed in the European Union to present consolidated financial statements as of January 1st, 2005. Further application of these standards to companies not listed or to annual financial statements was left to the member states.

The author, based on IAS 37 "Provisions, Contingent Liabilities and Contingent Assets" examines if Austria and Spain maintain their national regulations or if they converge with the international standards IAS/IFRS.

